

Katja Kruse und Dr. Björn Winkler

Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung

Impressum

Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung

Autoren

Katja Kruse (Rechtsanwältin und Leiterin der Abteilung Recht und Sozialpolitik beim bvkm)

Dr. Björn Winkler (Rechtsanwalt und Notar in Bremen, Fachanwalt für Erbrecht)

Günther Hoffmann (Rechtsanwalt und Notar a.D. in Bremen) *

* Bis zur 8. Auflage hat Herr Rechtsanwalt und Notar a.D. Günther Hoffmann den vorliegenden Rechtsratgeber mitverfasst. Er befindet sich nun im wohlverdienten Ruhestand. Der bvkm dankt ihm für seine Expertise und die hervorragende langjährige Zusammenarbeit. Ab dieser Auflage übernimmt sein Kollege und ebenfalls ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des Behindertentestaments, Rechtsanwalt und Notar Dr. Björn Winkler, die Mitautorenschaft. Der bvkm dankt ihm für den nahtlosen Übergang und die Fortführung der exzellenten Zusammenarbeit.

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,

Tel. 0211 64 00 4-0, Fax: 0211 64 00 4-20

e-mail: info@bvkm.de

www.bvkm.de

9. Auflage, Januar 2025

Hinweise

Der Inhalt des vorliegenden Rechtsratgebers wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form (der Testamentsvollstrecker, der rechtliche Betreuer usw.) verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Vorbemerkung

Liebe Eltern,

liebe Leserinnen und Leser,

das Leben mit einem Kind mit Behinderung hält für Mütter und Väter eine ganze Reihe von Aufgaben und Herausforderungen bereit. Sich in dieser neuen Situation zurecht zu finden, ist nicht immer leicht und braucht Zeit und Unterstützung. Im Vordergrund steht zunächst der Alltag im Hier und Jetzt: Als Eltern wollen wir unserem Kind bestmögliche Bedingungen für seine Entwicklung bieten und ihm den Weg zu einem selbstbestimmten und gleichberechtigten Leben in der Gesellschaft ebnen. Immer wieder sind Eltern auf diesem Weg gefragt, die richtigen Weichen für die Zukunft ihres Kindes zu stellen.

Der Blick in die Zukunft wird aber von der Sorge überschattet, wie es weitergeht, wenn wir Eltern einmal nicht mehr da sind, um unser Kind zu begleiten. Wie können wir sicherstellen, dass unser Kind nach unserem Tod gut versorgt ist und ein erfülltes Leben führen kann? Das sogenannte Behindertentestament ist dafür ein sehr wichtiger Vorsorgebaustein. Von Eltern und ihren Zusammenschlüssen entwickelt, vom Bundesgerichtshof bestätigt und von den Sozialämtern und Trägern der Eingliederungshilfe respektiert, gibt das Behindertentestament den Eltern die Möglichkeit, in einer besonderen Weise auch ihr behindertes Kind wirksam und zu seinem Nutzen erben zu lassen. Es kann vermieden werden, dass die Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe das Erbe vereinnahmen.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) legt größten Wert auf eine sorgfältige und kompetente Beratung zum Behindertentestament. Der Rechtsratgeber, den Sie gerade in den Händen halten, erschien erstmals 2005 und wurde aufgrund des großen Interesses mehrmals nachgedruckt und überarbeitet. Wir freuen uns, dass wir Ihnen nun die umfassend überarbeitete Neuauflage vorlegen können.

Was beabsichtigen wir mit dem vor Ihnen liegenden Ratgeber?

Wir möchten Ihnen, liebe Mütter und Väter, Mut machen, sich mit dem Thema „Behindertentestament“ frühzeitig zu befassen. Dafür geben wir Ihnen im ersten Teil unseres Ratgebers umfangreiche Informationen, warum dieses Thema für Sie und Ihr behindertes Kind so wichtig ist und wie Lösungsmöglichkeiten aussehen können. Als Mutter eines Kindes mit Behinderung weiß ich, dass das Thema Vererben und Vorsorge oft überwältigend und kompliziert erscheint. Wir wollen Ihnen helfen, den anspruchsvollen Weg zum richtigen Testament erfolgreich zu gehen.

Beachten Sie dabei bitte, dass dieser Ratgeber eine sach- und fachgerechte Beratung zu diesem Thema nicht ersetzen kann. Ganz im Gegenteil: Der bvkm empfiehlt Eltern, die ein Behindertentestament errichten möchten, sich hierzu unbedingt an erfahrene Rechtsanwälte und Notare zu wenden. Von der Errichtung eines Behindertentestaments ohne fachkundige Beratung wird dringend abgeraten!

Mit dem **zweiten Teil** unseres Ratgebers möchten wir Sie dazu anregen, einen Teil Ihres Nachlasses einem guten Zweck zugutekommen zu lassen und sich damit – ganz im Sinne des Titels unseres Ratgebers „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ – für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung insgesamt einzusetzen. Für diese Idee möchten wir Sie insbesondere dadurch begeistern, dass wir Ihnen den bvkm und das, was wir konkret für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen tun, im Einzelnen näher vorstellen.

Der bvkm finanziert sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse. In Zeiten knapper Haushaltskassen sind auch wir zusätzlich von den massiven Preis- und Kostensteigerungen der letzten Jahre betroffen. Damit wir unsere wichtige Arbeit für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen fortführen und z. B. unsere Rechtsratgeber – wie den vor Ihnen liegenden Ratgeber zum Behindertentestament – fortlaufend aktualisieren können, sind wir auf private Spenden und Zuwendungen aus Erbschaften angewiesen.

Wir würden uns deshalb sehr freuen, wenn Sie unsere Arbeit und unser Engagement für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen finanziell mit einem Teil Ihres Nachlasses unterstützen. Der bvkm ist als gemeinnützig anerkannt und deshalb von der Erbschaftsteuer befreit. Zuwendungen aus Ihrem Nachlass fließen daher in vollem Umfang einem guten Zweck zu.

Die Aufgabe des bvkm und seiner örtlichen Mitgliedsorganisationen ist es, Eltern zu ermutigen, rechtzeitig an das Thema Behindertentestament heranzugehen. Deshalb bitten wir Sie, die Informationen dieses Ratgebers zu nutzen und mitzuhelfen, dass die vorhandenen Chancen einer verantwortungsvollen Testamentsgestaltung von möglichst vielen Eltern genutzt werden.

Gestalten Sie mit uns gemeinsam eine gute Zukunft für Menschen mit Behinderung.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bettenhausen

Vorsitzende des bvkm

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
ggf.	gegebenenfalls
LSG	Landessozialgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
z. B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorbemerkung	4
Teil 1: Das Behindertentestament	9
A) Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	9
I. Nachranggrundsatz	9
II. Zugriff auf den Nachlass	11
1. Einsatz von Einkommen und Vermögen	11
2. Überleitung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen	12
3. Sozialhilferechtliche Erbenhaftung	13
B) Erbrecht	13
I. Gesetzliche Erbfolge	13
1. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten	14
2. Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten	14
II. Gewillkürte Erbfolge	14
1. Testament	15
2. Gemeinschaftliches Testament	15
III. Mögliche Inhalte eines Testaments	17
1. Erbeinsetzung	17
2. Teilungsanordnung	18
3. Vor- und Nacherbe	18
a) Der nicht befreite Vorerbe	19
b) Der befreite Vorerbe	20
4. Vermächtnis	21
5. Testamentsvollstreckung	22
a) Person des Testamentsvollstreckers	22
aa) Geeignete Personen	22
bb) Zertifizierter Testamentsvollstrecker	23
cc) Testamentsvollstreckung und rechtliche Betreuung	24
dd) Lückenlose Testamentsvollstreckung	25
b) Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker	25
aa) Zuwendungen an den behinderten Menschen	25
bb) Keine Minderung von Sozialleistungsansprüchen	26
cc) Keine Ausgaben für eine rechtliche Betreuung	27
IV. Testierfreiheit	28

1. Pflichtteilsanspruch	29
2. Rechtsprechung zum Behindertentestament	31
C) Die Gestaltung des Behindertentestaments	32
I. Beratung	32
II. Vor- und Nacherbenlösung	33
III. Vermächtnislösung	33
IV. Hinweise zur Testamentsgestaltung am Beispiel von Familie Schubert	34
1. Gesetzliche Erbfolge verhindern	35
2. Erbeinsetzung über dem Pflichtteil oder Pflichtteilsverzicht	35
3. Ernennung eines Testamentsvollstreckers	36
4. Einsetzen des behinderten Menschen zum Vorerben	37
5. Vermächtnis für einen guten Zweck	38
6. Regelungen im Behindertentestament von Familie Schubert	38
V. Mögliche Probleme beim Behindertentestament	39
1. Lebzeitige Schenkungen an die nichtbehinderten Kinder	39
2. Wohnrecht für das behinderte Kind	40
3. Wohnheimträger als Nacherbe	41
4. Vorversterben des behinderten Kindes	42
5. Vorversterben der Eltern	42
6. Betreuungsrechtliche Fragestellungen	42
a) Benennung des rechtlichen Betreuers im Testament	43
b) Interessenkollision bei gleichzeitiger Testamentsvollstreckung	43
c) Interessenkollision bei Miterbenstellung	43
d) Kosten einer rechtlichen Betreuung	44
VI. Checkliste für das Behindertentestament	44
VII. Aufgaben des Testamentsvollstreckers	44
TEIL 2: Mit dem Nachlass den bvkm unterstützen	46
A) Der bvkm	46
B) Das tun wir für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen	46
Im Fokus: Familie	47
Im Fokus: Selbstvertretung – Expert:innen in eigener Sache	47
Im Fokus: Recht und Ratgeber	47
Im Fokus: Politik und Positionen	47
C) Wie wir uns finanzieren	48
D) Wie wir mit den uns anvertrauten Geldern umgehen	48
E) Wie Sie den bvkm mit Ihrem Nachlass unterstützen können	48
F) Wo Sie weitere Informationen erhalten	49

Teil 1: Das Behindertentestament

Viele Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen der Sozialhilfe und/oder der Eingliederungshilfe. Vermögen, das einem behinderten Menschen aus einer Erbschaft zufließt, kann zum Verlust der genannten Sozialleistungsansprüche führen. Ziel eines sogenannten Behindertentestaments ist es deshalb, Vermögen so zu vererben, dass dem behinderten Kind tatsächlicher materieller Nutzen daraus erwächst. Dieses Ergebnis erreicht man durch eine erbrechtliche Konstruktion, die den Zugriff des Sozialleistungsträgers auf den Nachlass verhindert bzw. vermeidet, dass dieser seine Leistungen für den behinderten Menschen einstellt und der Hilfeempfänger damit zum Selbstzahler wird.

Erbrechtliche und sozialleistungsrechtliche Aspekte greifen also bei der Gestaltung eines Testaments zugunsten eines behinderten Menschen ineinander. Dadurch ist die Materie sehr komplex und oftmals schwer verständlich. Einige Grundzüge des Sozialleistungs- und Erbrechts werden deshalb zunächst in den nachfolgenden Kapitel A) und B) allgemein erläutert. Anschließend wird in Kapitel C) anhand eines konkreten Beispiels erklärt, wie ein sogenanntes Behindertentestament gestaltet werden kann.

A) Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Das Sozialhilferecht ist im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) geregelt. Leistungen der Sozialhilfe sind z. B. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zur Pflege und die Blindenhilfe. Das Recht der Eingliederungshilfe wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus dem SGB XII herausgelöst und ist seit dem 1. Januar 2020 im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) geregelt. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderung z. B. die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

I. Nachranggrundsatz

Im Sozialhilferecht gilt ebenso wie im Recht der Eingliederungshilfe der sogenannte Nachranggrundsatz. Dieser Grundsatz besagt, dass derjenige keine Hilfe erhält, der sich selbst helfen kann. Daraus folgt, dass ein Hilfesuchender keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe hat, wenn er seinen Bedarf durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Dies gilt auch für Vermögen, das einem Leistungsberechtigten aus einer Erbschaft zufließt. Mit dem Anfall des Vermögens gehen die Hilfeansprüche verloren und der Hilfebedürftige wird zum Selbstzahler.

Beispiel – Der Verstorbene hinterlässt eine Tochter sowie einen behinderten Sohn. Sein Nachlass beläuft sich auf 50.000 Euro. Da der Verstorbene kein Testament verfasst hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, das heißt beide Kinder erben jeweils 25.000 Euro. Der behinderte Sohn, der in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe lebt und dort Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, muss sein ererbtes Vermögen zur Deckung seines Bedarfs einsetzen. Der Sozialleistungsträger stellt seine Leistungen ein, bis das Vermögen (mit Ausnahme eines geringen Freibetrages) aufgebraucht ist.

Diese Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn ein Hilfeempfänger tatsächlich Erbe wird. Erbe wird man, wenn man die Erbschaft nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausschlägt.

Beachte – Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 19. Januar 2011 (Az. IV ZR 7/10) dürfen Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, eine Erbschaft ausschlagen. Das Gericht sieht hierin keinen Verstoß gegen die guten Sitten.

Haben Eltern kein Behindertentestament errichtet und tritt nach dem Versterben eines Elternteils die gesetzliche Erbfolge ein, ist dem behinderten Kind deshalb die Prüfung anzuraten, ob die Ausschlagung der Erbschaft geboten ist.

Tipp – In diesem Fall ist fachkundige Beratung dringend anzuraten, um langwierige Streitigkeiten mit dem Sozialleistungsträger oder dem Betreuungsgericht, das einer Ausschlagung zustimmen muss, auszuschließen.

Die **Ausschlagung** der Erbschaft erfolgt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Sie muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis vom Erbfall abgegeben werden. Besteht eine rechtliche Betreuung, gilt der Zeitpunkt, in dem der rechtliche Betreuer Kenntnis erlangt. Wird diese Frist versäumt, wird das behinderte Kind Erbe seines verstorbenen Elternteils.

Zu beachten ist, dass einige Sozialämter trotz der oben genannten BGH-Rechtsprechung Erbausschlagungen als nicht wirksam ansehen, weil sie zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Auch das Bayerische Landessozialgericht (LSG) vertritt in seinem Beschluss vom 30. Juli 2015 (Az. L 8 SO 146/15 B ER) die Ansicht, dass eine Ausschlagung nicht in jedem Fall für den Sozialhilfeträger hinzunehmen sein muss. Anders sieht das zwar das LSG Saarland in seinem Urteil vom 12. Oktober 2021 (Az. L 11 SO 3/17). Menschen mit Behinderung, die eine Erbschaft ausschlagen, müssen aber gleichwohl mit erheblichen Widerständen seitens der Sozialämter und der Sozialgerichte rechnen.

Tip – Ist die Erbausschlagung unumgänglich, sollte sie von einer rechtssicheren Vereinbarung mit den verbliebenen Erben flankiert werden. Die übrigen Erben können dem Ausschlagenden Vorteile z. B. in Form von Sachleistungen versprechen, um die betreuungsgerichtliche Genehmigung zu erwirken und Probleme mit den Sozialhilfeträgern und -gerichten zu vermeiden. Auch wenn die Ausschlagungsfrist versäumt und damit die Erbschaft angefallen ist (siehe oben), gibt es noch Gestaltungsoptionen, z. B. durch eine Erbteilsübertragung auf einen Miterben. Allerdings ist auch dies rechtlich herausfordernd und höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen empfiehlt es sich, nicht auf die Möglichkeit einer Erbausschlagung oder Erbteilsübertragung zu vertrauen. Stattdessen ist die Errichtung eines Behindertentestaments als sicherste und zuverlässigste Gestaltung stets vorzuziehen.

II. Zugriff auf den Nachlass

Es gibt verschiedene Fallkonstellationen, die einen Zugriff des Sozialleistungsträgers auf den Nachlass ermöglichen.

1. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Erläutert wurde bereits, dass Hilfesuchende ererbtes Vermögen zur Deckung ihres Bedarfs an Sozialhilfe oder Eingliederungshilfe einsetzen müssen. Sie verlieren also ihren Anspruch auf diese Sozialleistungen, bis das Vermögen bis auf einen bestimmten Vermögensfreibetrag (sogenanntes „Schonvermögen“) aufgebraucht ist.

Beachte – Erbschaften, die einem Leistungsberechtigten während des Bezuges von Sozialleistungen zufließen, sind sowohl nach dem SGB IX als auch nach dem SGB XII als Vermögen und nicht als Einkommen des Erben anzusehen.

Für alle Leistungen nach dem SGB XII gilt seit dem 1. Januar 2023 ein einheitlicher Vermögensschonbetrag von 10.000 Euro. Bezieht ein Leistungsberechtigter ausschließlich Leistungen der Hilfe zur Pflege, sind weitere 25.000 Euro geschützt, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit des leistungsberechtigten Pflegebedürftigen während des Leistungsbezugs erworben wurde. Im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wurde der Vermögensschonbetrag durch das BTHG zum 1. Januar 2020 deutlich angehoben. Er beläuft sich derzeit auf 67.410 Euro (Stand: 2025).

Von Bedeutung sind die höheren Schonbeträge bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nur für diejenigen Leistungsberechtigten, die ausschließlich diese Sozialleistungen beziehen. Bei Leistungsberechtigten, die zusätzlich auf existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe – z. B. in Form von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – angewiesen sind, beschränkt sich das Schonvermögen dagegen auf 10.000 Euro. Erst wenn nur noch dieses Schonvermögen vorhanden ist, kann der behinderte Mensch wieder die jeweils benötigten Sozialleistungen beanspruchen.

Tip – Im Ergebnis hat ein behindertes Kind, insbesondere wenn es auf existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist, von einer herkömmlichen Erbschaft ohne ein geeignetes Testament keinen nachhaltigen Nutzen. Persönliche Wünsche, die über die Versorgung auf Sozialhilfeniveau hinausgehen – wie z. B. Hobbys, Urlaub, Hilfsmittel, zusätzliche Betreuung oder Mobiliar –, können aus dem Nachlass nicht dauerhaft finanziert werden, weil dieser für die Kosten der Hilfe aufzubrauchen ist. Wollen Eltern ihrem behinderten Kind nachhaltig materiellen Nutzen aus einer Erbschaft zukommen lassen, ist ein sogenanntes Behindertentestament unumgänglich.

2. Überleitung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen

Zugriff auf den Nachlass kann der Sozialleistungsträger auch dann nehmen, wenn das behinderte Kind im Testament seiner Eltern nicht bedacht, mithin enterbt wird. In diesem Fall steht dem Kind nämlich der **Pflichtteilsanspruch** zu ([siehe unten B\) IV.1. Pflichtteilsanspruch](#)), den der Sozialleistungsträger auf sich überleiten und gegen die Erben direkt geltend machen kann.

Auch wenn die Eltern ihr Vermögen zu Lebzeiten verschenken, verhindert dies nicht den Zugriff des Sozialleistungsträgers auf die Erbschaft. Denn Schenkungen führen dazu, dass dem behinderten Kind ein **Pflichtteilsergänzungsanspruch** zusteht ([siehe unten B\) IV.1. Pflichtteilsanspruch](#)). Diesen Anspruch kann der Sozialleistungsträger ebenfalls auf sich überleiten und gegen die Erben geltend machen.

Ein Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch steht dem behinderten Menschen dann nicht zu, wenn die Eltern zu Lebzeiten mit ihrem behinderten Kind einen Pflichtteilsverzicht vereinbart haben. Ein solcher Pflichtteilsverzicht ist notariell zu beurkunden und muss – wenn für das behinderte Kind ein rechtlicher Betreuer bestellt ist – vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Beachte – Durch das BGH-Urteil vom 19. Januar 2011 (Aktenzeichen IV ZR 7/10) ist höchstrichterlich geklärt, dass der Verzicht eines behinderten Sozialhilfeempfängers auf seinen Pflichtteil wirksam ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Wurde zu Lebzeiten der Eltern kein Pflichtteilsverzicht vereinbart und ist mit dem Eintritt des Erbfalls ein Pflichtteilsanspruch entstanden, ist nach derzeit noch geltender Rechtsprechung des BGH ein Verzicht nicht mehr möglich und der Anspruch vom Sozialleistungsträger überleitbar. Ob der BGH in Anbetracht der von ihm anerkannten Möglichkeit eines Verzichtsvertrages mit den Eltern diese Auffassung weiter aufrechterhält, ist fraglich.

Tip – Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat durch Urteil vom 9. November 2021 (Az. 10 U 19/21) den Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch für zulässig erachtet. Es empfiehlt sich deshalb, sich im Falle eines solchen Verzichts gegen eine Überleitung eines Pflichtteilsanspruches zu wehren. Noch besser ist es, nach dem Erbfall sehr schnell kompetente Rechtsberatung einzuholen und noch vor einer Überleitung des Anspruchs einen rechtssicheren Erlassvertrag zu vereinbaren.

3. Sozialhilferechtliche Erbenhaftung

Für die Träger der Sozialhilfe besteht schließlich eine weitere Zugriffsmöglichkeit, wenn das behinderte Kind einen Teil des Nachlasses geerbt hat und nun seinerseits verstirbt. In diesem Fall kann der Sozialhilfeträger gegen die Erben des behinderten Kindes (z. B. dessen Geschwister) einen Kostenersatzanspruch für die Sozialhilfeleistungen geltend machen, die dem behinderten Kind in den letzten 10 Jahren vor dessen Tod gewährt worden sind (sogenannte **sozialhilferechtliche Erbenhaftung**).

Zu beachten ist, dass dieser Kostenersatzanspruch nicht für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt, die dem verstorbenen Leistungsberechtigten gewährt wurden. Der Kostenersatzanspruch gilt aber z. B. für die Hilfe zur Pflege und die Blindenhilfe, die der Leistungsberechtigte unter Umständen erhalten hat.

***Beachte** – Für die Leistungen der Eingliederungshilfe gilt folgende Besonderheit: Seit dem 1. Januar 2020 sind diese Leistungen im SGB IX geregelt. Eine der sozialhilferechtlichen Erbenhaftung vergleichbare Regelung wurde in dieses Gesetz nicht übernommen. Dem Träger der Eingliederungshilfe steht daher kein Kostenersatzanspruch für Leistungen zu, die ab diesem Stichtag gewährt wurden. Umstritten ist aber, ob Leistungen der Eingliederungshilfe, die bis zum 31. Dezember 2019 nach den bisherigen Regelungen des SGB XII erbracht wurden, der sozialhilferechtlichen Erbenhaftung unterliegen. Bejaht wird das vom LSG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 6. Dezember 2023 (Az. L 2 SO 843/23). Mit dieser Entscheidung wurde dem bis 2020 zuständigen Sozialhilfeträger ein Kostenersatzanspruch für die bis dato geleistete Eingliederungshilfe gegen die Erben zugesprochen.*

B) Erbrecht

Das Erbrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Mit dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen (Haus, Sparguthaben, Wertpapiere usw.) als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über. Erben mehrere Personen den Nachlass, bezeichnet man diese als **Miterben**. Zusammen bilden sie eine **Erbengemeinschaft**. Für den Verstorbenen verwendet das Gesetz den Begriff „**Erblasser**“.

I. Gesetzliche Erbfolge

Der Erblasser kann durch ein Testament festlegen, wer ihn beerben soll. Liegt eine solche letztwillige Verfügung nicht vor, bestimmt das Gesetz unmittelbar, wer den Nachlass erbt. Der gesetzlichen Erbfolge liegt die Vermutung zugrunde, dass es in der Regel der Interessenlage des Erblassers entspricht, wenn sein überlebender Ehegatte, seine Kinder oder andere Verwandte ihn beerben. Sind weder ein Ehegatte noch Verwandte vorhanden, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

1. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten

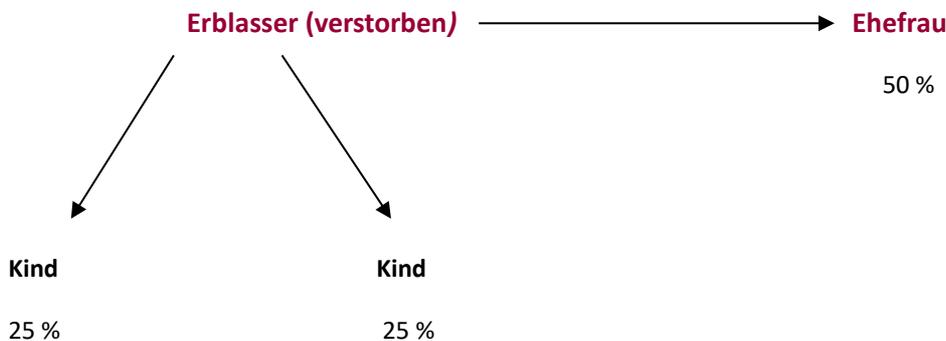
Zu den gesetzlichen Erben gehören die Verwandten des Erblassers („das Hab und Gut rinnt wie das Blut“), also zum Beispiel seine Kinder. Hinterlässt der Erblasser zwei Kinder, sieht die gesetzliche Erbfolge wie folgt aus:



Die Kinder erben den Nachlass zu gleichen Teilen, das heißt jedes Kind erhält 50 % der Erbschaft.

2. Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten

Neben den Verwandten ist der Ehegatte des Erblassers dessen gesetzlicher Erbe. Wenn zum Zeitpunkt des Erbfalles Kinder des Erblassers vorhanden sind und die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, also keinen Ehevertrag geschlossen haben, erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses. Die übrige Hälfte der Erbschaft verteilt sich zu gleichen Teilen auf die Kinder. Hinterlässt der Erblasser zwei Kinder und seine Ehefrau, sieht die gesetzliche Erbfolge wie folgt aus:



II. Gewillkürte Erbfolge

Wer verhindern möchte, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt, kann durch ein Testament bestimmen, auf wen und wie sein Nachlass verteilt werden soll (sogenannte „gewillkürte“ Erbfolge). Eltern behinderter Kinder sollten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn sie ihrem Kind aus der Erbschaft materielle Hilfen zukommen lassen wollen. Denn ohne Testament wird der behinderte Mensch – sofern er die Erbschaft nicht rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Frist ausschlägt – gesetzlicher Erbe seines verstorbenen Elternteils. Ihm fließt in diesem Fall aufgrund der Erbschaft zwar Vermögen zu, von diesem hat er jedoch keinen nachhaltigen Nutzen, weil er es zur Deckung seiner Grundversorgung einsetzen und damit verbrauchen muss ([siehe oben unter A\) I. Nachranggrundsatz](#)).

***Tipp** – Eltern, die ihrem behinderten Kind aus der Erbschaft materielle Werte zuwenden möchten, damit es persönliche Bedürfnisse befriedigen und sich Wünsche erfüllen kann, müssen ein Testament errichten. Ein solches Testament muss bestimmte Gestaltungselemente enthalten, damit es die angestrebten Wirkungen erzielt.*

Bei der Errichtung eines Testaments sind bestimmte Formvorschriften zu beachten. Ehegatten haben die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu verfassen.

1. Testament

Das Testament ist eine Erklärung, durch die der Erblasser **einseitig** Anordnungen für den Todesfall trifft. Ein Testament kann entweder zur Niederschrift eines Notars errichtet (sogenanntes öffentliches Testament) oder selbst niedergeschrieben werden (sogenanntes eigenhändiges Testament).

Ein **eigenhändiges Testament** muss von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. Ort und Datum der Testamentserrichtung sollten unbedingt angegeben werden. Eigenhändige Testamente können bei einem frei zu wählenden Amtsgericht hinterlegt werden. Dies ist auch ratsam, damit die letztwillige Verfügung bis zum Tod des Erblassers sicher aufbewahrt und bald nach dem Erbfall aufgefunden wird. Die Hinterlegung verursacht geringe Gebühren.

Das **öffentliche Testament** wird errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt. Die hierüber erstellte Niederschrift muss in Gegenwart des Notars vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Die Inanspruchnahme eines Notars kostet Gebühren, deren Höhe sich nach dem Wert des Vermögens richtet, über das in dem Testament verfügt wird. Ein öffentliches Testament muss der Notar beim Amtsgericht hinterlegen.

***Tipp** – Das eigenhändige Testament kann in Einzelfällen sinnvoll sein, ist aber in der Regel für den Testierenden nachteilig: Er hat zunächst das Honorar für eine fachanwaltliche Beratung zu bezahlen. Nach dem Erbfall benötigen die Erben einen kostenpflichtigen Erbschein. Es fallen also doppelte Kosten an. Die notarielle Urkunde hingegen beinhaltet die Beratung durch den Notar und lässt die Notwendigkeit eines Erbscheins entfallen. Da die Kosten des Erbscheins denen der notariellen Urkunde in der Regel entsprechen und die Beratung nicht gesondert vergütet werden muss, ist der Weg über den Notar in aller Regel deutlich kostengünstiger.*

Der Erblasser kann sein Testament – unabhängig davon, ob es öffentlich oder eigenhändig errichtet wurde – jederzeit und ohne Grund widerrufen. Ein **Widerruf** kann beispielsweise durch das Zerreißen der alten Verfügung oder die Errichtung eines neuen Testaments erfolgen, das im Widerspruch zu dem alten steht. Das gleiche Ergebnis wird erzielt, wenn man sein Testament aus der gerichtlichen Hinterlegung nimmt.

2. Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten haben die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Darin können die Eheleute grundsätzlich alle Verfügungen treffen, die in Einzeltestamenten möglich sind. Die Besonderheit des

gemeinschaftlichen Testaments besteht in der Möglichkeit, sogenannte **wechselbezügliche Verfügungen** vorzunehmen. Gemeint sind damit Verfügungen, die ein Ehegatte gerade deshalb trifft, weil auch der andere Ehegatte eine bestimmte Verfügung getroffen hat. Eine wechselbezügliche Verfügung liegt z. B. vor, wenn sich die Ehegatten gegenseitig zum Erben des jeweils Erstversterbenden einsetzen.

Das gemeinschaftliche Testament kann ebenso wie das einseitige Testament entweder zur Niederschrift eines Notars oder eigenhändig errichtet werden. Beim **eigenhändigen gemeinschaftlichen Testament** besteht allerdings eine Formerleichterung: Es reicht aus, wenn einer der Ehegatten das Testament handschriftlich errichtet und unterschreibt und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Frei widerruflich sind in einem gemeinschaftlichen Testament nur die nicht wechselbezüglichen Verfügungen. Wechselbezügliche Verfügungen können zu Lebzeiten beider Ehegatten nur zu notariellem Protokoll widerrufen werden. Dies gilt auch für handschriftliche Testamente. Das Recht zum **Widerruf** erlischt mit dem Tod des Erstversterbenden. Der überlebende Ehegatte ist also an die gemeinsamen Verfügungen gebunden, es sei denn, ihm wurde ausdrücklich das Recht eingeräumt, seine letztwillige Verfügung zu ändern.

***Tipp** – Bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments muss entschieden werden, ob und in welchem Umfang dem überlebenden Ehepartner eine Änderung des Testaments vorbehalten bleiben soll, z. B. um hierdurch auf nicht vorhersehbare familiäre Entwicklungen sowie mögliche Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung reagieren zu können. Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Bindung des Überlebenden gegeben sein soll, sollte auf jeden Fall geregelt sein.*

Eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte **Berliner Testament**. Ein solches Testament liegt vor, wenn sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben einsetzen und gleichzeitig bestimmen, dass nach dem Tod des länger Lebenden der beiderseitige Nachlass an einen Dritten (meist die Kinder) fallen soll. Nach dem Tod des zuerst versterbenden Elternteils hat ein Berliner Testament die Wirkung, dass die Kinder der Eheleute also zunächst enterbt sind. Den Kindern steht in diesem Fall ein Pflichtteilsanspruch zu ([siehe unten B\) IV. 1. Pflichtteilsanspruch](#)). Ist eines der Kinder behindert und bezieht es Sozialleistungen, kann der Sozialleistungsträger den Pflichtteilsanspruch des Kindes auf sich überleiten und gegen den überlebenden Ehegatten als Erben des Nachlasses geltend machen.

***Beachte** – Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn die Eltern zu Lebzeiten einen notariellen Pflichtteilsverzicht mit ihrem behinderten Kind vereinbart haben. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein solcher Pflichtteilsverzicht wirksam ([siehe oben A\) II. 2. Überleitung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen](#)).*

Verstirbt sodann der zweite Elternteil, wird das behinderte Kind – gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren Kindern der Eheleute – zum (Mit-)Erben des Nachlasses. Dem behinderten Menschen fließt in diesem Fall Vermögen zu, auf das der Sozialleistungsträger Zugriff nehmen kann ([siehe unter A\) I. Nachranggrundsatz](#)).

Tipp – Ehegatten, die ein behindertes Kind haben, ist daher von einem klassischen Berliner Testament ohne flankierende Regelungen abzuraten. Die Grundidee des Berliner Testaments – Absicherung des überlebenden Ehegatten und verzögerter Erbanfall bei den Kindern – lässt sich ohne Weiteres umsetzen, sofern die Besonderheiten, die durch den Sozialleistungsbezug des Kindes bestehen, berücksichtigt und gestaltet werden.

III. Mögliche Inhalte eines Testaments

Zu den wichtigsten Anordnungen, die man in einem (gemeinschaftlichen) Behindertentestament treffen kann, gehören die Erbeinsetzung, die Teilungsanordnung, das Aussetzen von Vermächtnissen und die Anordnung einer Testamentsvollstreckung.

1. Erbeinsetzung

Durch ein (gemeinschaftliches) Testament kann eine Person als Alleinerbe eingesetzt oder festgelegt werden, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen. Als Erbe kann auch eine sogenannte „juristische Person“, also z. B. ein Selbsthilfeverband für Menschen mit Behinderung oder eine Einrichtung der Behindertenhilfe, eingesetzt werden. Werden mehrere Personen in einem Testament zu Erben eingesetzt, bilden diese zusammen eine Erbengemeinschaft.

Beispiel – Der Erblasser möchte gerne seine drei Kinder sowie die Kirchengemeinde und den Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen seines Wohnortes zu bestimmten Anteilen zu seinen Erben einsetzen. In seinem Testament verfügt er deshalb: „Zu meinen Erben setze ich meine Kinder Fritz, Maria und Egon zu jeweils 25 % Anteil, die Kirchengemeinde X zu 5 % Anteil und den Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Y-Stadt zu 20 % Anteil ein.“

Tipp – Auch der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm), der Herausgeber des vorliegenden Ratgebers „Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung“ ist, ist eine juristische Person und kann daher in einem Testament als Erbe eingesetzt werden. Dies ist eine mögliche Variante, um einer gemeinnützigen Organisation einen Teil des Nachlasses zugutekommen zu lassen.

Die Alternative zur Erbeinsetzung ist die Zuwendung eines Vermächtnisses (siehe unten B) III. 4. Vermächtnis). Durch ein Vermächtnis kann jemand wirtschaftlich bedacht werden, ohne zugleich Rechtsnachfolger des Erblassers zu sein. Es gilt zu bedenken, dass jeder Erbe auch Mitglied der Erbengemeinschaft wird. Erbengemeinschaften müssen abgewickelt („auseinandergesetzt“) werden und (grundsätzlich) alles gemeinsam entscheiden, was eine Vielzahl von Problemen aufwerfen kann.

Tipp – Erbengemeinschaften zu vermeiden oder klein zu halten ist ein sinnvolles Ziel testamentarischer Gestaltung.

2. Teilungsanordnung

Bei einer Mehrheit von Erben (Erbengemeinschaft) besteht das Problem, dass die Erben immer nur gemeinsam über jeden einzelnen Nachlassgegenstand verfügen können. Zu irgendeinem Zeitpunkt muss der Nachlass geteilt sein, so dass jeder Erbe mit seinem ererbten Vermögen auch seiner Wege gehen kann. Soweit der Nachlass teilbar ist (Geld, Wertpapiere), bereitet dies keine Schwierigkeiten. Anders beispielsweise bei Grundbesitz, der nicht teilbar ist. Hier sind die Erben in der Zwangssituation, sich darüber verständigen zu müssen, ob die Immobilie gemeinschaftlich veräußert oder von einem Erben (zu welchem Preis?) übernommen werden soll. Gelingt eine Einigung nicht, bleibt jedem Miterben nur die Möglichkeit, die **Zwangsversteigerung** der Immobilie zu beantragen, um anschließend den Erlös zu teilen. Dies ist die schlechteste Lösung von allen, weil mit einer Zwangsversteigerung immer erhebliche Wertverluste verbunden sind.

Im Rahmen einer testamentarischen Regelung besteht zur Vermeidung einer solchen Konfliktsituation entweder die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker mit der **Erbauseinandersetzung** zu beauftragen oder aber eine verbindliche Anweisung in das Testament aufzunehmen, welcher Erbe welchen Vermögensgegenstand auf seinen Erbteil zugewiesen erhalten soll (sogenannte Teilungsanordnung). Eine solche Teilungsanordnung ist für die Erben verbindlich, es sei denn, sie einigen sich alle gemeinschaftlich auf eine andere Verteilung.

***Beachte** – Besteht für das behinderte Kind eine rechtliche Betreuung, muss die Vereinbarung, mit der von einer Teilungsanordnung abgewichen werden soll, unter Mitwirkung des rechtlichen Betreuers und Beteiligung des Betreuungsgerichtes erfolgen.*

3. Vor- und Nacherbe

Von großer Bedeutung für eine Testamentsgestaltung zugunsten eines behinderten Menschen ist die Möglichkeit, eine Person zum Vorerben und eine andere Person zum Nacherben einzusetzen. Vor- und Nacherbe beerben zeitlich nacheinander denselben Erblasser bezüglich derselben Erbschaft. Der Nacherbe beerbt also nicht den Vorerben, sondern den ursprünglichen Erblasser.

Zunächst wird der eingesetzte **Vorerbe** für einen begrenzten Zeitraum Erbe des Erblassers. Mit dem Eintritt des Nacherbfalles fällt das Erbe des Erblassers sodann an den **Nacherben**. Der Nacherbfall tritt – wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat – mit dem Tod des Vorerben ein.

***Beispiel** – Der ledige Erblasser hat ein einziges Kind, seine behinderte Tochter Lisa Meier. Diese ist erwachsen und bezieht vom Sozialamt Leistungen der Hilfe zur Pflege. Frau Meier verfügt über ein Sparguthaben von 2.000 Euro. Der Nachlass des Erblassers besteht aus einem vermieteten Mehrfamilienhaus und verschiedenen Wertpapieren. Im Testament ist angeordnet, dass Lisa Meier zur Vorerbin und bei ihrem Tod die Kirchengemeinde in XY-Stadt zum Nacherben eingesetzt wird.*

Mit dem Tod des Erblassers wird Lisa Meier Vorerbin des Nachlasses. Stirbt sie, fallen Haus und Wertpapiere an die Kirchengemeinde in XY-Stadt. Die Kirchengemeinde beerbt insofern den Erblasser direkt und ist nicht etwa Erbe von dessen Tochter Lisa Meier. Haus und Wertpapiere sind und bleiben Nachlass des Erblassers, während Lisa Meiers Nachlass allein aus ihrem Sparguthaben in Höhe von 2.000 Euro besteht.

Die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft ist bei einem Behindertentestament deshalb von Bedeutung, weil der Nacherbe nicht für die Kosten der Sozialhilfe (z. B. in Form von Hilfe zur Pflege oder Blindenhilfe) aufkommen muss, die für den behinderten Vorerben angefallen sind. Die **sozialhilferechtliche Erbenhaftung** trifft nämlich nur den Erben des behinderten Menschen, nicht aber den Nacherben, denn dieser ist Erbe des Erblassers (siehe oben A) II. 3. Sozialhilferechtliche Erbenhaftung).

Beispiel (wie oben) – *Die Kirchengemeinde in XY-Stadt kann vom Sozialhilfeträger nicht auf Ersatz der Sozialhilfekosten für Lisa Meier in Anspruch genommen werden, denn die Gemeinde ist nicht Erbin von Lisa Meier, sondern des Vaters von Lisa Meier geworden.*

Beachte – *Häufig setzen Eltern ihr nichtbehindertes Kind zum Nacherben ein. Dieses muss dann nach dem Tod des behinderten Kindes nicht für dessen Sozialhilfekosten aufkommen. Vielmehr beerbt das nichtbehinderte Geschwisterkind bei Eintritt des Nacherbfalls seine verstorbenen Eltern.*

Bei der Vorerbschaft wird unterschieden zwischen der sogenannten befreiten und der nicht befreiten Vorerbschaft. Die Einsetzung als nicht befreiter Vorerbe ist der im Gesetz geregelte „Normalfall“.

a) Der nicht befreite Vorerbe

Der **nicht befreite Vorerbe** ist in seiner Verfügung über den Nachlass beschränkt. Beispielsweise kann er über ererbten Grundbesitz nicht ohne Zustimmung des Nacherben verfügen. Bei Geldvermögen steht dem Nacherben das Recht zu, von dem Vorerben die mündelsichere Anlage dieses Geldes bei einer Bank zu verlangen. Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind. Dazu gehören z. B. Bundesschatzbriefe und Sparbücher bei inländischen Geldinstituten. Allerdings sind Wertzuwächse bei solchen Geldanlagen ebenfalls stark begrenzt oder – wie im Falle der zurückliegenden Nullzinsphase – gänzlich ausgeschlossen und führen unter Berücksichtigung der Inflation zu einem realen Vermögensverlust. Wird ein behindertes Kind zum nicht befreiten Vorerben eingesetzt, stehen ihm dadurch unter Umständen keinerlei Mittel aus der Erbschaft zur Verfügung.

Beachte – *Der nicht befreite Vorerbe hat lediglich Anspruch auf die Erträge, die der Nachlass abwirft. Ihm stehen bei einer Immobilie etwaige Mieteinnahmen, bei Geldvermögen nur die Zinsen zu. Mit diesen Schutzvorschriften wird erreicht, dass der Nachlass in seiner gesamten Substanz nicht dem behinderten Kind, sondern dessen Nacherben erhalten bleibt.*

In der juristischen Literatur wird überwiegend die Meinung vertreten, dass das behinderte Kind bei einem Behindertentestament zum nicht befreiten Vorerben eingesetzt werden muss. Auch viele Rechtsanwälte und Notare, die zum Behindertentestament beraten, vertreten diese Auffassung. Begründet wird dies im

Wesentlichen damit, dass die Beschränkung des Vorerben eine zusätzliche Sicherung des Nachlassvermögens für den Fall gewährleiste, dass die Testamentsvollstreckung nicht greift. Die Autoren des vorliegenden Ratgebers vertreten zu dieser Frage eine abweichende Rechtsauffassung (siehe dazu die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel).

b) Der befreite Vorerbe

Von einer **befreiten Vorerbschaft** spricht man, wenn der Erblasser angeordnet hat, dass der Vorerbe von den Schutzvorschriften zugunsten des Nacherben befreit ist. Der befreite Vorerbe kann z. B. über Grundstücke, die zum Nachlass gehören, frei verfügen und Geldvermögen in Aktien anlegen. Denkbar ist auch, dass bei einem aus unterschiedlichen Vermögenswerten zusammengesetzten Nachlass unterschiedliche Regelungen getroffen werden, z. B. dahingehend, dass hinsichtlich etwa vorhandenen Grundbesitzes eine gegenständlich nicht befreite Vorerbschaft gegeben sein soll, im Übrigen der Vorerbe befreit ist.

Beachte – Wirtschaftlich gesehen zielt die befreite Vorerbschaft auf die Möglichkeit der Versorgung des Vorerben auch aus der Substanz des geerbten Vermögens, die nicht befreite Vorerbschaft auf die Vermögenserhaltung zugunsten des Nacherben ab.

Nach Auffassung der Autoren des vorliegenden Ratgebers muss der behinderte Mensch nicht zum nicht befreiten Vorerben eingesetzt werden, um die Vorerbschaft vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers oder des Trägers der Eingliederungshilfe zu schützen. Vor einem solchen Zugriff ist die Vorerbschaft nämlich bereits dadurch geschützt, dass für die Vorerbschaft die Testamentsvollstreckung angeordnet wird. Die Testamentsvollstreckung ist das zentrale Element des Behindertentestaments (siehe unten B) III. 5. Testamentsvollstreckung). Die nicht befreite Vorerbschaft plus Anordnung der Testamentsvollstreckung läuft daher im Ergebnis auf eine überflüssige Doppelabsicherung hinaus, die zum einen rechtlich nicht geboten ist und zum anderen – gerade bei kleineren Nachlässen – dem Versorgungsgedanken des Behindertentestaments diametral zuwiderläuft, weil das behinderte Kind von seinem Vermögen bis auf klägliche Zinserträge nicht profitieren kann.

Rechtlich geboten ist die nicht befreite Vorerbschaft nach unserer Ansicht deshalb nicht, weil es seit 1990 eine gesicherte Rechtsprechung zum Behindertentestament gibt und die Anordnung der Testamentsvollstreckung allgemein als wirksam akzeptiert wird. Gestützt wird unsere Rechtsauffassung unter anderem durch zwei oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen. So hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Saarlandes in seinem Urteil vom 17. März 2006 (Az. 3 R 2/05) entschieden, dass der Nachlass der behinderten Klägerin aufgrund der angeordneten Testamentsvollstreckung vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt sei. In dem betreffenden Fall war die in einer vollstationären Einrichtung lebende Klägerin sogar als Alleinerbin eingesetzt worden. Ebenso entschied das OVG Bautzen durch Beschluss vom 2. Mai 1997 (Az. 2 S 682/96) in einem Fall, in dem ein behinderter Mensch zum befreiten Vorerben eingesetzt worden war.

Dem Versorgungsgedanken des Behindertentestaments läuft eine nicht befreite Vorerbschaft deshalb zuwider, weil es das Ziel eines solchen Testamentes ist, dem behinderten Menschen materielle Werte aus der Erbschaft zukommen zu lassen. Dieser Versorgungsgedanke lässt sich in vielen Fällen und insbesondere bei

kleineren Nachlässen nur verwirklichen, wenn der behinderte Mensch zum befreiten Vorerben eingesetzt wird. Hierdurch ist die Versorgung des Vorerben unproblematisch auch aus der Substanz des Nachlasses möglich. Außerdem kann Vermögen unter Umständen rentabel angelegt werden, weil die Geldanlage nicht „mündelsicher“ sein muss.

Tipp – In einem Behindertentestament muss der behinderte Mensch zum Vorerben eingesetzt werden. Es ist in aller Regel angezeigt, ihn von den Schutzvorschriften zugunsten des Nacherben zu befreien. Es empfiehlt sich, diese Frage mit dem Rechtsanwalt bzw. dem Notar sorgfältig zu erörtern.

4. Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis kann der Erblasser einer bestimmten Person einen Nachlassgegenstand oder einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne sie als Erben einzusetzen. Anders als der Erbe wird der Vermächtnisnehmer nicht Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Er erwirbt lediglich einen Anspruch gegen die Erben auf Übertragung des vermachten Gegenstandes bzw. der vermachten Geldsumme.

Beispiel – Die Erblasserin möchte gern ihre beiden Kinder zu Erben einsetzen, ihrer Cousine ihre Perlenkette und dem Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen ihres Wohnorts 10.000 Euro vermachen. In ihrem Testament verfügt sie deshalb: „Zu meinen Erben setze ich meine Kinder Laura und Emma zu jeweils 50 % Anteil ein. Meiner Cousine Beate Schulz vermache ich meine Perlenkette und dem Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Y-Stadt vermache ich 10.000 Euro.“ Nach dem Versterben der Erblasserin besteht die Erbengemeinschaft nur aus ihren beiden Töchtern Laura und Emma. Beate Schulz als Vermächtnisnehmerin kann von den beiden Erbinnen die Übertragung der Perlenkette und der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Y-Stadt als Vermächtnisnehmer die Übertragung von 10.000 Euro aus dem Nachlass verlangen.

Ein Behindertentestament kann auch in Form der sogenannten **Vermächtnislösung** ausgestaltet werden. Das behinderte Kind wird bei dieser Variante nicht zum Vorerben, sondern zum Vorvermächtnisnehmer eingesetzt. Eine weitere Person (z. B. ein Geschwisterkind) wird dann zum Nachvermächtnisnehmer eingesetzt. Stirbt das behinderte Kind, fällt das Vermächtnis an den Nachvermächtnisnehmer. Vorteilhaft an dieser Lösung ist, dass das behinderte Kind nicht Teil der Erbengemeinschaft wird (zu weiteren Einzelheiten siehe unten C) III. Vermächtnislösung). Ebenso wie bei der Vor- und Nacherbenlösung muss auch bei der Vermächtnislösung das Vorvermächtnis unter lebenslange Dauertestamentsvollstreckung gestellt werden (siehe dazu die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel).

Beachte – Wenn Sie einen Teil Ihres Nachlasses einem guten Zweck zugutekommen lassen und sich damit für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung insgesamt einsetzen möchten, ist das Vermächtnis hierfür eine gute Gestaltungsmöglichkeit. Auch der bvkm, der den vorliegenden Rechtsratgeber herausgibt, kann z. B. im Wege des Vermächtnisses mit einer Geldsumme aus dem Nachlass bedacht werden (siehe dazu die Ausführungen in TEIL 2: Mit dem Nachlass den bvkm unterstützen).

5. Testamentsvollstreckung

Damit der Nachlass den Vorstellungen des Erblassers entsprechend unter den Erben verteilt und/oder ordnungsgemäß verwaltet wird, kann der Erblasser die Testamentsvollstreckung anordnen. Diese Anordnung ist für das Behindertentestament von zentraler Bedeutung.

Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen. Seine Aufgabe kann z. B. darin bestehen, zunächst den Nachlass auf die Miterben zu verteilen. Dies empfiehlt sich insbesondere bei größeren Erbengemeinschaften. Hierdurch können den Erben zeit- und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten um den Nachlass erspart werden. Dem Testamentsvollstrecker können aber auch mehrere Aufgaben übertragen werden. Der Erblasser kann z. B. anordnen, dass der Testamentsvollstrecker die Firma des Erblassers fortführt und den Erbteil verwaltet, der auf den behinderten Vorerben bzw. den behinderten Vorvermächtnisnehmer entfällt. In diesem Fall spricht man von einer Dauertestamentsvollstreckung.

***Beachte** – Hat der Testamentsvollstrecker die Aufgabe, die Vorerbschaft zu verwalten, ist dem Vorerben das Verfügungsrecht über die Nachlassgegenstände entzogen. Ein behinderter Vorerbe, der Leistungen der Sozialhilfe oder der Eingliederungshilfe bezieht, kann also in diesem Fall nicht zum Selbstzahler werden, da er keinen Zugriff auf sein geerbtes Vermögen hat. Er hat – sozialhilferechtlich gesprochen – keine „bereiten Mittel“, sodass der Sozialleistungsträger weiterleisten muss. Die Vorerbschaft ist aufgrund der Testamentsvollstreckung vor dem Zugriff des Sozialleistungsträgers geschützt. Im Falle der sogenannten Vermächtnislösung gilt dies für das Vorvermächtnis entsprechend. Die Testamentsvollstreckung ist deshalb das zentrale Element bei einem Behindertentestament.*

***Tipp** – Im Behindertentestament muss eine lebenslange Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft bzw. das Vorvermächtnis angeordnet werden.*

a) Person des Testamentsvollstreckers

Der Erblasser kann eine bestimmte Person als Testamentsvollstrecker benennen, die Bestimmung einem Dritten (auch den etwaigen Geschwistern des behinderten Menschen) überlassen oder das Nachlassgericht ersuchen, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen. Als Testamentsvollstrecker kann ein Mensch (z. B. der länger lebende Ehegatte) oder eine juristische Person (z. B. ein Verein oder eine Stiftung) eingesetzt werden.

aa) Geeignete Personen

Bei einem Behindertentestament ist es ratsam, eine Person zum Testamentsvollstrecker zu ernennen, die in finanziellen und bürokratischen Dingen Erfahrung hat und bereit ist, das Selbstbestimmungsrecht des behinderten Menschen zu achten, seinen Wünschen zu entsprechen und seine Interessen zu wahren. Das Nachlassgericht sollte daher möglichst nur ersatzweise ersucht werden, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen.

***Beachte** – Hinzu kommt, dass die Bestimmung des Testamentsvollstreckers im Falle eines solchen Ersuchens im Ermessen des Nachlassgerichts steht. Um sicherzustellen, dass keine fehlerhafte*

Ermessensentscheidung ergeht, empfiehlt es sich, durch die Benennung mehrerer Ersatztestamentsvollstrecker zu vermeiden, dass eine Entscheidung des Gerichtes erforderlich wird.

Nach dem erstversterbenden Elternteil wird häufig der überlebende Elternteil zum Testamentsvollstrecker ernannt. Auch kann ein zum Nacherben bzw. Nachvermächtnisnehmer berufenes Geschwisterkind als Testamentsvollstrecker vorgesehen werden. Dies ist aber wegen des bestehenden objektiven Interessenkonfliktes sorgfältig zu überlegen. Es kommt nicht selten vor, dass das nichtbehinderte und als Testamentsvollstrecker agierende Geschwisterkind – eventuell beeinflusst durch Partner – nach dem Motto verfährt: „Je weniger ich für das behinderte Geschwisterkind ausbebe, desto mehr bleibt für mich – den Nacherben.“ Rechtlich problematisch ist es, wenn das nichtbehinderte Geschwisterkind gleichzeitig Testamentsvollstrecker und rechtlicher Betreuer sein soll (siehe unten B) III. 5. a) cc) Testamentsvollstreckung und rechtliche Betreuung).

bb) Zertifizierter Testamentsvollstrecker

Die Praxis hat gezeigt, dass Laien-Testamentsvollstrecker in der ersten Phase der Testamentsvollstreckertätigkeit (Abwicklung des Nachlasses und Konstituierung der Testamentsvollstreckung) in der Regel überfordert sind. Das ist auch wenig überraschend, da man mit den zu dieser Phase gehörenden Tätigkeiten häufig zum ersten Mal in seinem Leben konfrontiert wird und eine Fülle von Aufgaben zu erledigen sind: Es ist Schriftverkehr mit Behörden und Gerichten zu führen, ggf. sind Ergänzungsbetreuer und Verfahrenspfleger sowie Notar und Betreuungsgericht einzubeziehen und ggf. eine Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen. Außerdem sind ein Testamentsvollstreckerzeugnis zu beantragen, die Erbschaftssteuererklärung für das behinderte Kind abzugeben und ein Testamentsvollstreckeranderkonto einzurichten. Auch empfiehlt es sich, zur Vermeidung persönlicher Haftung eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus sind Konten zu schließen, Banken und Versicherungen anzuschreiben und derlei mehr. Selbst für einen Profi ist diese Phase der Testamentsvollstreckung aufwändig und anstrengend. Für einen Laien wächst sich die Testamentsvollstreckung nicht selten zu einem Full-Time-Job aus.

***Tipp** – Aus unserer Sicht ist es ratsam, die erste Phase der Testamentsvollstreckung, insbesondere nach dem Ableben des letztversterbenden Elternteils, in die Hände eines zertifizierten Testamentsvollstreckers und damit eines Profis zu geben, der nach Abwicklung des Nachlasses und Konstituierung der Testamentsvollstreckung dann das Amt an einen nahestehenden Verwandten, z. B. ein Geschwisterkind, für die Phase der Dauervollstreckung übergibt. Gehört ein Unternehmen oder ein landwirtschaftlicher Betrieb zum Nachlass oder ist die Vermögensstruktur komplex, ist die Einsetzung eines Profis erst recht geboten. Zertifizierte Testamentsvollstrecker findet man z. B. über die Homepage der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung (AGT e.V.) unter folgendem Link: <https://www.agt-ev.de/>*

Professionelle Testamentsvollstrecker erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe bestimmt sich in erster Linie nach dem Willen des Erblassers. Liegt eine solche Bestimmung nicht vor, ist eine angemessene Vergütung zu leisten. Zur genauen Höhe gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Profis orientieren sich in der Praxis deshalb an Vergütungstabellen (z. B. an den „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins“). Ein grober

Richtwert ist nach diesen Tabellen eine einmalige Vergütung in Höhe von 1 % bis 4 % des Nachlasswertes – je nach Höhe des Nachlasses und Komplexität der Abwicklung. Die Vergütung wird fällig, nachdem die Testamentsvollstreckung konstituiert ist, was in der Regel ca. ein Jahr nach dem Ableben des Erblassers der Fall sein wird. Es ist geboten, das Thema Vergütung mit dem Notar oder Rechtsanwalt bei der Errichtung des Behindertentestaments zu besprechen, insbesondere wenn eine andere als die Tabellenvergütung angeordnet sein soll. Dann gilt es, eine Regelung zu finden, die für den Erblasser vertretbar ist, zugleich aber Gewähr dafür bietet, dass im Zweifelsfall auch ein professioneller Testamentsvollstrecker sich bereit erklärt, diese aufwändige Tätigkeit zu übernehmen.

Es gehört zum Aufgabenbereich des Erben oder seines gesetzlichen Betreuers, die Arbeit (und Vergütung) des Testamentsvollstreckers zu überwachen bzw. zu prüfen. Insofern arbeitet ein professioneller Testamentsvollstrecker nicht im Verborgenen und „macht, was er will“. Vielmehr kann die Arbeit des Testamentsvollstreckers jederzeit auf Anregung des Erben vom Nachlassgericht geprüft werden.

Die Dauervollstreckung, die sich an die Abwicklung des Nachlasses und Konstituierung der Testamentsvollstreckung anschließt, ist auch von Laien – nach entsprechender Einweisung – zu beherrschen. Es ist allerdings zu beachten, dass der Testamentsvollstrecker auch in der Phase der Dauervollstreckung gut unterrichtet sein muss, welche Ansprüche dem behinderten Kind zustehen und wie man diese Ansprüche ggf. wieder verliert. Es ist schließlich die Kernaufgabe des Testamentsvollstreckers, den Verlust solche Ansprüche zu verhindern.

cc) Testamentsvollstreckung und rechtliche Betreuung

In die Überlegungen, wer als Testamentsvollstrecker in Betracht kommt, ist auch einzubeziehen, ob der behinderte Mensch unter rechtlicher Betreuung steht. Das Betreuungsgericht kann für volljährige Menschen, die aufgrund einer Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, einen rechtlichen **Betreuer** bestellen. Der Betreuer vertritt den behinderten Menschen in den Aufgabenkreisen, für die er bestellt ist, gerichtlich und außergerichtlich.

Ist für die Vorerbschaft des behinderten Kindes Testamentsvollstreckung angeordnet, hat der Betreuer unter anderem die Aufgabe, die Interessen des Kindes gegenüber dem Testamentsvollstrecker zu vertreten und den Testamentsvollstrecker zu überwachen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Betreuer und Testamentsvollstrecker deshalb grundsätzlich nicht dieselbe Person sein.

***Beachte** – Eine Ausnahme machen die Betreuungsgerichte häufig bei Eltern. Nur der längerlebende Elternteil kann dann also zugleich Betreuer und Testamentsvollstrecker des behinderten Kindes sein.*

Häufig haben Eltern den Wunsch, ein nichtbehindertes **Geschwisterkind** des behinderten Menschen gleichzeitig als rechtlichen Betreuer und Testamentsvollstrecker einzusetzen. Dies kann aufgrund der beschriebenen Interessenkollision nur in der Weise geschehen, dass zusätzlich zum Hauptbetreuer ein Ergänzungsbetreuer bestellt wird, dessen alleinige Aufgabe darin besteht, den Testamentsvollstrecker zu kontrollieren.

Tipp – In der Regel ist es nicht sinnvoll, Testamentsvollstreckung und Betreuung in eine Hand zu legen. Im Alltag des behinderten Kindes ist der rechtliche Betreuer die deutlich wichtigere Person. Daher ist dieses Amt naheliegender für ein Geschwisterkind. Der Betreuer ist derjenige, der das behinderte Kind bei allen erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungen berät, unterstützt und ggf. vertritt. Das können neben finanziellen Angelegenheiten weitere Aufgabenbereiche wie z. B. die Gesundheitsvorsorge, die Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten sein. Eine „räumliche und emotionale Nähe“ des Betreuers zum Kind ist deshalb an dieser Stelle sehr viel wichtiger als bei der Testamentsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker ist letztlich „nur“ ein Vermögensverwalter bzw. Treuhänder.

dd) Lückenlose Testamentsvollstreckung

Die Testamentsvollstreckung dient dem Schutz des behinderten Erben bzw. des behinderten Vermächtnisnehmers, weil sie dafür Sorge trägt, dass der Sozialhilfeträger oder der Träger der Eingliederungshilfe keinen Zugriff auf die Erbschaft bzw. das Vermächtnis nimmt. Wichtig ist es deshalb, eine lückenlose Testamentsvollstreckung zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der Erblasser Vorsorge dafür treffen, dass das Amt des Testamentsvollstreckers ohne Unterbrechung fortgeführt wird, wenn ein Testamentsvollstrecker – z. B. weil er verstirbt oder das Amt kündigt – wegfällt.

Tipp – Der Erblasser sollte im Behindertentestament mehrere Ersatztestamentsvollstrecker benennen und diese ermächtigen, jederzeit einen Nachfolger zu ernennen. Auch kann das Nachlassgericht ersatzweise ersucht werden, einen Nachfolger zu ernennen.

b) Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker

Der Erblasser kann dem Testamentsvollstrecker besondere Anweisungen erteilen, wie die Vorerbschaft bzw. das Vorvermächtnis zu verwalten ist (sogenannte Verwaltungsanordnung). In einem Behindertentestament muss eine solche Anordnung getroffen werden, damit der behinderte Mensch materiellen Nutzen von der Erbschaft bzw. dem Vermächtnis hat.

aa) Zuwendungen an den behinderten Menschen

Die Verwaltungsanordnung sollte möglichst präzise benennen, für welche Zwecke der Testamentsvollstrecker Zuwendungen aus der Erbschaft bzw. dem Vermächtnis an den behinderten Menschen vorzunehmen hat. Der Erblasser kann z. B. anordnen, dass dem behinderten Menschen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden für

- » ärztliche Behandlungen, Therapien und Medikamente, die von der Krankenkasse nicht (vollständig) gezahlt werden (z. B. Brille, Zahnersatz usw.),
- » Freizeiten und Urlaubsaufenthalte,
- » Besuche bei Verwandten und Freunden,
- » Theater- und Konzertbesuche,
- » persönliche Anschaffungen (Möbel, Fernseher etc.),
- » Begleitung und Betreuung, für die es keine Kostenübernahme Dritter gibt.

Derartige gemäß der Verwaltungsanordnung vorgenommene Zuwendungen für persönliche Zwecke des behinderten Menschen sind nach der Verkehrsanschauung nicht als sozialhilfe- oder eingliederungshilferechtlich relevantes Einkommen anzusehen. Denn letztlich handelt es sich dabei um Zuwendungen, die die Eltern selbst getätigt hätten, wenn sie noch am Leben wären. Die Befolgung der Verwaltungsanordnung durch den Testamentsvollstrecker stellt sich vor diesem Hintergrund als Fortführung des elterlichen Bedürfnisses dar, das behinderte Kind materiell ausreichend zu versorgen. Ebenso wie derartige Zuwendungen der Eltern zu Lebzeiten (z. B. Geld für eine neue Brille oder eine Theaterkarte) nicht als Einkommen vom Sozialamt gewertet werden, verhält es sich in Bezug auf gleichartige Zuwendungen des Testamentsvollstreckers.

***Tip** – Wichtig ist deshalb, dass Geldzuwendungen des Testamentsvollstreckers mit einem konkreten Verwendungszweck bezeichnet werden, der verdeutlicht, dass der überwiesene Betrag allein hierfür ausgegeben werden darf (z. B. „500 Euro für neue Brille“ oder „80 Euro für Konzertkarte“).*

Von der Anordnung, dem behinderten Menschen regelmäßig einen bestimmten Betrag zu zahlen, der ihm zur freien Verfügung steht, um persönliche Bedürfnisse zu erfüllen (z. B. in Form eines monatlichen Taschengeldes), ist dringend abzuraten. Derartige Zahlungen werten die Sozialämter in der Regel als Einkommen und kürzen die Sozialhilfeleistung des behinderten Vorerben (z. B. die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII) um einen entsprechenden Betrag.

***Tip** – Durch eine Verwaltungsanordnung ist sicherzustellen, dass der behinderte Mensch vom Testamentsvollstrecker aus der Vorerbschaft bzw. dem Vorvermächtnis Zuwendungen für seine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse erhält.*

bb) Keine Minderung von Sozialleistungsansprüchen

Um Zugriffe des Sozialhilfeträgers oder des Trägers der Eingliederungshilfe auf Zuwendungen aus dem Nachlass zu verhindern, müssen dem Testamentsvollstrecker ferner in der Verwaltungsanordnung Verfügungen untersagt werden, die den Anspruch auf Sozialleistungen schmälern oder vereiteln könnten. Durch eine solche Anordnung wird z. B. sichergestellt, dass sich bei dem behinderten Vorerben bzw. dem behinderten Vorvermächtnisnehmer (z. B. auf dessen Giro- oder Taschengeldkonto) kein Geldbetrag ansammelt, der das Schonvermögen übersteigt.

Das Schonvermögen beläuft sich seit dem 1. Januar 2023 für alle Leistungen nach dem SGB XII auf einen Betrag von 10.000 Euro. Beim Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege können weitere 25.000 Euro geschützt sein. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gilt derzeit ein Vermögensschonbetrag von 67.410 Euro (Stand: 2025) [\(zu weiteren Einzelheiten siehe oben A\) II. Zugriff auf den Nachlass\)](#).

Überschreitet das Vermögen des Vorerben den maßgeblichen Schonbetrag, kann der Sozialleistungsträger verlangen, dass das übersteigende Guthaben für die Kosten der Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe

aufzubrechen ist. Der Testamentsvollstrecker muss deshalb darauf achten, dass Geldzuwendungen zeitnah vom Vorerben bzw. Vorvermächtnisnehmer für die bezeichneten Zwecke ausgegeben werden.

***Tipp** – In der Verwaltungsanordnung sollte klargestellt werden, dass die Zuwendungen des Testamentsvollstreckers nicht zum Verlust von Sozialleistungsansprüchen führen dürfen. Der Testamentsvollstrecker muss ausreichend geschult sein, um diese rechtliche Situation zu überblicken und diese Anweisung umsetzen zu können.*

cc) Keine Ausgaben für eine rechtliche Betreuung

In der Verwaltungsanordnung sollte außerdem klargestellt werden, dass **Kosten einer rechtlichen Betreuung** nicht aus dem Nachlass bestritten werden sollen. Hintergrund ist die vorherrschende Rechtsprechung zum Vergütungsanspruch und zu den Gerichtskosten einer rechtlichen Betreuung.

In Bezug auf den **Vergütungsanspruch eines rechtlichen Betreuers** hat der BGH durch Beschluss vom 27. März 2013 (Az. XII ZB 679/11) entschieden, dass diese Kosten (z. B. das Honorar eines zum Betreuer bestellten Rechtsanwalts) unter Umständen aus der Vorerbschaft des behinderten Menschen zu bestreiten sind. Ob dies im Einzelfall zu bejahen ist, richtet sich nach dem konkreten Wortlaut der Verwaltungsanordnung. Aus der Formulierung: „Der jeweilige Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Inge zugefallenen Nachlass so zu verwalten, dass sie ihr Leben wie bisher weiterführen kann“, schloss der BGH in dem von ihm entschiedenen Fall, dass die Vergütung des eingesetzten Ergänzungsbetreuers aus dem Vorerbe zu entnehmen sei. Denn nach Auffassung des Gerichts hat die Bestellung des Ergänzungsbetreuers gerade das Ziel gehabt, der Vorerbin eine angemessene Lebensgrundlage nach dem Tod der Eltern zu verschaffen und ihr die Fortsetzung ihres bisherigen Lebens zu ermöglichen.

Fehlt eine entsprechende Verwaltungsanordnung (siehe dazu BGH, Beschluss vom 24. Juli 2019, Az. XII ZB 560/18) oder ist richtigerweise angeordnet, dass die Vergütung des rechtlichen Betreuers aus dem Nachlass nicht bezahlt werden darf, bleibt das durch Testamentsvollstreckung geschützte Vermögen geschont. Vereinzelt versuchen die Kostenträger in solchen Situationen, auf das Eigenvermögen des Betroffenen zuzugreifen. Sie argumentieren, dass das sozialrechtlich geschützte Schonvermögen beim Betroffenen nicht benötigt werde, weil ja zusätzliches geschütztes Vermögen in der Testamentsvollstreckung vorhanden ist. Auch dieser Argumentation hat der BGH eine Absage erteilt (BGH, Beschluss vom 14. Juni 2023, Az. XII ZB 517/23).

***Beachte** – Die Vergütung des Betreuers ist weder aus dem der Testamentsvollstreckung unterliegenden Nachlass noch aus dem Schonvermögen des Betreuten zu bezahlen, wenn geeignete Anweisungen getroffen werden.*

In Bezug auf die **Gerichtskosten einer rechtlichen Betreuung** vertritt der überwiegende Teil der Rechtsprechung die Auffassung, dass auch Vermögen aus einer unter Testamentsvollstreckung stehenden Erbschaft bei der Festsetzung von Gerichtskosten zu berücksichtigen ist (so die Oberlandesgerichte Celle (Beschluss vom 28. Dezember 2016, Az. 2 W 255/16), Hamm (Beschluss vom 18. August 2015, Az. 15 Wx 203/15) und Köln (Beschluss vom 14. September 2009, Az. 2 Wx 66/09)). Auf die Verwertbarkeit oder

Verfügbarkeit des Vermögens komme es nicht an. Entscheidend sei im Rahmen des Kostenrechts allein, ob der Betreute Inhaber des Vermögens ist.

Im Gegensatz dazu kommt das OLG München in seinem Beschluss vom 18. Januar 2019 (Az. 34 Wx 165/18 Kost) zu dem Ergebnis, dass das Nachlassvermögen aus einem Behindertentestament bei der Festsetzung von Gerichtskosten für die rechtliche Betreuung nicht zu berücksichtigen ist. Nach dieser Entscheidung ist für die Erhebung der gerichtlichen Jahresgebühr nur der Teil des Vermögens maßgeblich, auf den sich die rechtliche Betreuung bezieht. Das der Dauerverwaltung durch einen Testamentsvollstrecker unterliegende Nachlassvermögen eines befreiten Vorerben fällt nach Auffassung des Gerichts nicht hierunter, weil dieser Teil des Vermögens vom Testamentsvollstrecker und nicht vom rechtlichen Betreuer verwaltet wird. Das OLG München differenziert also zwischen dem Nachlassvermögen einerseits und dem übrigen Vermögen des Betreuten andererseits.

Aufgrund der vorherrschenden anderslautenden Rechtsprechung sollten sich Eltern, die ein Behindertentestament errichten, darauf einstellen, dass die meisten Betreuungsgerichte die Gerichtskosten weiterhin auf der Grundlage des gesamten Betreutenvermögens, also einschließlich des im Wege eines Behindertentestamentes vererbten Nachlassvermögens **festsetzen**. Dies gilt unabhängig davon, welche Verwaltungsanordnungen getroffen werden. Hinsichtlich der tatsächlichen Zahlung der entsprechenden Gerichtsgebühr bleibt es aber dabei, dass dieser Betrag nicht aus dem unter Testamentsvollstreckung stehenden Vermögen zu zahlen ist, wenn entsprechende Anordnungen getroffen wurden.

***Beachte** – Die Gerichtskosten werden auf Grundlage des gesamten Vermögens berechnet, sind aber aus dem der Testamentsvollstreckung unterliegenden Vermögen nicht zu zahlen, sofern geeignete Anweisungen getroffen wurden. Die Gerichtsgebühr ist aus dem Eigenvermögen zu zahlen, auch wenn es den Schonbetrag nicht übersteigt. Ist kein Eigenvermögen vorhanden, kann der Betreute sich im Rahmen der Gebührenvollstreckung darauf berufen, dass er keinen Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker hat, Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen.*

***Tipp** – In der Verwaltungsanordnung sollte geregelt werden, dass die Kosten für eine rechtliche Betreuung nicht aus dem Nachlass entnommen werden dürfen.*

IV. Testierfreiheit

Grundsätzlich erlaubt es das Gesetz dem Erblasser frei zu entscheiden, wem er sein Vermögen vererben möchte (**Grundsatz der Testierfreiheit**). Die Testierfreiheit wird jedoch zum einen eingeschränkt durch die Bestimmungen über das **Pflichtteilsrecht**, die dem Ehegatten und nahen Verwandten des Erblassers eine gewisse Mindestbeteiligung am Nachlass garantieren sollen (siehe unten B) IV. 1. Pflichtteilsanspruch). Zum anderen können testamentarische Anordnungen des Erblassers gesetzlich untersagt sein, weil sie gegen die **guten Sitten** verstoßen (siehe unten B) IV. 2. Rechtsprechung zum Behindertentestament).

1. Pflichtteilsanspruch

Die Kinder und der Ehegatte des Erblassers haben einen Pflichtteilsanspruch gegen den Erben, wenn sie testamentarisch von der Erbfolge ausgeschlossen, also „enterbt“ worden sind. „**Enterben**“ bedeutet für diese nächsten Angehörigen des Erblassers also nicht, dass sie im Erbfall völlig leer ausgehen. Vielmehr garantiert ihnen das Gesetz durch die Bestimmungen über das Pflichtteilsrecht eine gewisse Mindestbeteiligung am Nachlass. Der Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch. Er muss vom Enterbten aktiv geltend gemacht werden.

***Beispiel** – Der Erblasser hinterlässt einen Sohn und eine behinderte Tochter. Der Sohn wurde von ihm testamentarisch zum Alleinerben eingesetzt. Nach der gesetzlichen Erbfolge würden beide Kinder jeweils 50 % des Nachlasses erben (siehe oben B) I. 1. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten). Die enterbte Tochter kann daher von ihrem Bruder die Auszahlung ihres Pflichtteiles verlangen, der sich auf die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteiles, mithin 25 % des Nachlasses beläuft. Hinterlässt der Erblasser neben seinen beiden Kindern auch noch seine Ehefrau (siehe oben B) I. 2. Gesetzliches Erbrecht der Ehegatten), würde sich der Pflichtteil der behinderten Tochter auf 12,5 % des Nachlasses belaufen.*

***Beachte** – Soll der Zugriff des Sozialhilfeträgers oder des Trägers der Eingliederungshilfe auf den Nachlass verhindert werden, führt eine Testamentsgestaltung, die nur den Ehegatten und die nichtbehinderten Kinder als Erben vorsieht, nicht zum Erfolg. Es mag zwar sein, dass das behinderte Kind den Pflichtteil nicht geltend macht, allerdings kann der Sozialleistungsträger den Pflichtteilsanspruch des behinderten Kindes auf sich überleiten und ihn selbst gegen die Erben geltend machen (siehe oben A) II. 2. Überleitung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen).*

Der Erblasser kann den Zugriff des Sozialleistungsträgers auf die Erbschaft auch nicht dadurch sicher umgehen, dass er sein Vermögen zu Lebzeiten verschenkt. Denn **Schenkungen** vermindern den Nachlasswert und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs. Zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten sieht das Gesetz in diesem Fall den sogenannten **Pflichtteilsergänzungsanspruch** vor. Durch diesen Anspruch werden die Pflichtteilsberechtigten so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Auch diesen Anspruch kann der Sozialleistungsträger auf sich überleiten und gegen die Erben geltend machen (siehe oben A) II. 2. Überleitung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen).

Früher galt für den Pflichtteilsergänzungsanspruch eine Ausschlussfrist von 10 Jahren. Waren seit der Schenkung 10 Jahre verstrichen, blieb die Schenkung unberücksichtigt. Seit 1. Januar 2010 gibt es eine gleitende Ausschlussfrist. Die Schenkung wird für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs graduell immer weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegt. Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw.

Beispiel – Der Erblasser war verwitwet und mittellos und hinterlässt einen behinderten Sohn. Zwei Jahre vor seinem Tod hatte er seiner Lebensgefährtin 20.000 Euro geschenkt und sie in seinem Testament zur Alleinerbin bestimmt. Der Pflichtteilsanspruch des enterbten Sohnes beläuft sich auf die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils und beträgt aufgrund der Mittellosigkeit des Erblassers zum Todeszeitpunkt 0 Euro. Dem Sohn steht jedoch ein Pflichtteilergänzungsanspruch zu. Das heißt, er ist so zu stellen, als wäre die Schenkung nicht erfolgt. In diesem Fall würde sich der Nachlass des Erblassers zum Todeszeitpunkt auf 20.000 Euro belaufen. Nach der alten Rechtslage hätte der Sohn gegen die Erbin einen Pflichtteilergänzungsanspruch von 10.000 Euro.

Nach der neuen Rechtslage wird die Schenkung jedes Jahr ein Zehntel weniger berücksichtigt. Da mittlerweile zwei Jahre zwischen der Schenkung und dem Tod des Erblassers vergangen sind, ist die Schenkung lediglich mit 16.000 Euro in die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs einzubeziehen. Der Anspruch des behinderten Sohnes gegen die Erbin beläuft sich demnach auf 8.000 Euro.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche immer dann entstehen, wenn ein Kind nicht oder nicht ausreichend mit einer Erbschaft bedacht wurde. Diese Ansprüche kann der Sozialleistungsträger auf sich überleiten und gegen die Erben geltend machen.

Beachte – Die Entstehung eines Pflichtteilsanspruchs kann auf unterschiedliche Weise verhindert werden: Entweder wird das Kind im Testament mit einem Anteil, der über dem Pflichtteil liegt, zum Vorerben eingesetzt, oder die Eltern wenden dem Kind ein über dem Pflichtteil liegendes Vorvermächtnis zu. Auch die Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichts zu Lebzeiten ist möglich. Hinsichtlich der letztgenannten Alternative ist aufgrund eines BGH-Urteils höchstrichterlich geklärt, dass ein solcher Verzicht wirksam ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt (Urteil des BGH vom 19. Januar 2011, Az. IV ZR 7/10). Das Urteil hat damit neue Möglichkeiten eröffnet, wie ein Behindertentestament gestaltet werden kann.

Ein Pflichtteilsverzicht ist notariell zu beurkunden und muss – wenn für das behinderte Kind ein rechtlicher Betreuer bestellt ist – vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Ist ein Elternteil rechtlicher Betreuer des Kindes, muss außerdem ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Denn die Eltern dürfen nicht im Namen des Kindes mit sich selbst einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren (Verbot des Inschlaggeschäfts). Im Ergebnis ist ein Pflichtteilsverzicht somit bei bestehender Betreuung mit einem hohen formalen Aufwand verbunden. Auch kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass Betreuungsgerichte die Genehmigung eines Pflichtteilsverzichts verweigern. Eltern, die diesen Weg wählen, müssen daher mit Widerständen seitens des Betreuungsgerichts rechnen.

Tip – Das behinderte Kind muss zunächst beim **ersten** Erbfall entweder im Testament mit einem Anteil zum Vorerben oder Vorvermächtnisnehmer eingesetzt werden, der über dem Pflichtteil liegt, oder durch notariell zu beurkundende Vereinbarung auf Pflichtteilsansprüche verzichten. Hierdurch wird die Entstehung eines Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsanspruchs und damit der Zugriff des Sozialleistungsträgers auf den Nachlass verhindert. Beim **zweiten** Erbfall muss das behinderte Kind sodann mit einer über dem Pflichtteil liegenden Erbquote zum Vorerben oder Vorvermächtnisnehmer eingesetzt werden. Nur auf diese Weise ist einerseits gesichert, dass kein Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsanspruch entsteht, und andererseits gewährleistet, dass das Kind nach dem Versterben des zweiten Elternteils finanzielle Mittel aus der Erbschaft erhält. Welche Regelung sich im ersten Erbfall empfiehlt, sollte mit dem Rechtsanwalt bzw. Notar ausführlich erörtert werden.

2. Rechtsprechung zum Behindertentestament

Sinn des Behindertentestamentes ist es, eine Verfügung von Todes wegen so zu gestalten, dass dem behinderten Kind aus der Erbschaft tatsächlicher materieller Nutzen erwächst. Dieses Ergebnis erreicht man durch eine erbrechtliche Konstruktion, die den Zugriff des Sozialhilfeträgers und des Trägers der Eingliederungshilfe auf den Nachlass verhindert. Es stellt sich die Frage, ob derartige Testamentsgestaltungen rechtlich erlaubt sind.

Ende der 1980er Jahre wurden die ersten Testamente, die einen solchen Zugriff auf den Nachlass verhindern sollten, von mehreren Gerichten wegen Missachtung des sozialhilferechtlichen Nachrangprinzips für sittenwidrig und damit nichtig erklärt. Das höchste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof (BGH), ist dieser Rechtsprechung nicht gefolgt. In seinen beiden **Urteilen vom 21. März 1990 (Az. IV ZR 169/89) sowie vom 20. Oktober 1993 (Az. IV ZR 231/92)** hat der BGH vielmehr klargestellt, dass Eltern für das Wohl ihres Kindes sittlich verantwortlich sind und man deshalb von ihnen nicht verlangen könne, dieses Wohl hinter dem Interesse des Staates an einer Teildeckung seiner Kosten zurückzustellen. Nach Auffassung des BGH ist es daher nicht zu beanstanden, wenn ein behindertes Kind durch eine entsprechende testamentarische Gestaltung über die Sozialhilfe hinaus auf Lebenszeit zusätzliche Vorteile und Annehmlichkeiten erhält. Diese könnten – so der BGH – bei einem Absinken des heute erreichten Standards der Sozialhilfe für behinderte Menschen künftig noch wichtiger werden.

In seinem **Urteil vom 19. Januar 2011 (Az. IV ZR 7/10)** hat der BGH diese Rechtsprechung bestätigt und sogar noch weiterentwickelt. In dem betreffenden Fall ging es um die Frage, ob ein behinderter Mensch, der Sozialhilfeleistungen bezieht, auf seinen Pflichtteil verzichten kann oder ob dieser Verzicht sittenwidrig ist. Der BGH sah hierin keinen Verstoß gegen die guten Sitten und führte aus, dass die Wertungen seiner Rechtsprechung zum Behindertentestament auch dann zum Tragen kommen müssen, wenn ein behinderter Mensch – wie bei einem Pflichtteilsverzicht – selbst erbrechtlich handelt. Nebenbei – also ohne, dass diese Frage in diesem Fall zu klären war – hat der BGH außerdem entschieden, dass ein behinderter Sozialhilfeempfänger sogar eine bereits angefallene Erbschaft ausschlagen kann. Das Gericht sieht auch hierin keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Zur Begründung führt der BGH aus, dass der Testierfreiheit des

Erblassers als Gegenstück die „negative Erbfreiheit“ des Erben gegenüberstehe. Es gebe keine Pflicht zu erben oder sonst etwas aus einem Nachlass anzunehmen.

Schließlich weist der BGH in dieser Entscheidung darauf hin, dass auch das „beredte Schweigen“ des Gesetzgebers gegen die Sittenwidrigkeit des Behindertentestaments spricht. Denn obwohl seit der ersten einschlägigen BGH-Entscheidung mittlerweile 20 Jahre vergangen seien, hätte der Gesetzgeber die betreffenden Vorschriften im Sozialhilferecht nicht geändert.

Im Ergebnis hat der BGH also das Behindertentestament in mehreren Urteilen für wirksam erklärt. Ausdrücklich offen gelassen hat das Gericht bislang jedoch, ob dies auch für Nachlässe von beträchtlichem Wert, also zum Beispiel dann gelten würde, wenn der Pflichtteil des behinderten Menschen so hoch wäre, dass daraus seine gesamte Versorgung auf Lebenszeit sichergestellt werden könnte. Eindeutig zu dieser Frage positioniert hat sich aber das OLG Hamm in seinem Urteil vom 27. Oktober 2016 (Az. 10 U 13/16). In dem dort entschiedenen Fall hatte der Nachlass einen Wert von 7 Millionen Euro und der Erbteil des behinderten Kindes betrug 960.000 Euro. Das OLG urteilte, dass das Testament nicht sittenwidrig sei. Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit ist nach Auffassung des Gerichts nicht danach zu differenzieren, wie groß das dem behinderten Kind hinterlassene Vermögen ist.

***Tipp** – Auch wenn die Rechtsprechung zum Behindertentestament mittlerweile gefestigt ist, ist es ratsam, ein bereits abgeschlossenes Testament regelmäßig zu überprüfen. Denn Rechtslage und Rechtsprechung können sich im Laufe der Jahre ändern.*

C) Die Gestaltung des Behindertentestaments

Die Ausführungen in Kapitel A) und B) zeigen, dass sich der Wunsch der Eltern, dem behinderten Kind aus dem Nachlass materiellen Nutzen zukommen zu lassen, nur durch ein Testament verwirklichen lässt. Zu empfehlen ist dabei eine rechtliche Konstruktion, die als Behindertentestament bezeichnet wird. Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Testaments ist immer von der individuellen familiären Situation abhängig. Es gibt kein Behindertentestament von der Stange! Neben Art und Umfang des Vermögens ist z. B. die Anzahl vorhandener Kinder zu berücksichtigen. Dabei spielen auch Art und Schwere der Behinderung sowie der daraus entstehende Bedarf des behinderten Kindes eine zentrale Rolle. Daneben ist weiteren Zielen, die mit dem Testament verfolgt werden sollen, bei der Ausgestaltung Rechnung zu tragen, z. B. die Versorgung des überlebenden Ehegatten oder die Berücksichtigung von „Patchwork-Kindern“. Diese Ziele können individuell sehr verschieden sein.

I. Beratung

Das Behindertentestament gehört zur hohen Schule der Testamentsgestaltung und setzt fundierte erb- und sozialrechtliche Kenntnisse voraus. In jedem Fall sollte man sich vor dem Errichten eines

Behindertentestaments fachkundig von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen, der einen Tätigkeitsschwerpunkt im Erbrecht hat, mit dieser besonderen Form der Testamentsgestaltung Erfahrung hat und sich damit sehr gut auskennt.

***Tipp** – Entsprechende Fachleute finden Sie z. B. über die Rechtsanwaltsempfehlungsliste des Bundesverbandes Autismus unter folgendem Link: <https://www.autismus.de/recht-und-gesellschaft/rechtsanwaltsempfehlungsliste.html>! Ferner ist auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe unter dem Link: <https://www.lebenshilfe.de/standorte/#/search> eine Suchmaske zu finden, in der Sie Ihr Bundesland und unter Angebote das Stichwort „Rechtsberater extern“ angeben können. Es werden Ihnen dann entsprechende Fachleute in der jeweiligen Region angezeigt.*

Es empfiehlt sich, vor einer Beratung die Kosten der anwaltlichen bzw. notariellen Tätigkeit zu klären. Die Gebühren für anwaltliche Beratung sind frei verhandelbar, die Beurkundungsgebühr des Notars ist gesetzlich festgelegt und bei jedem Notar gleich. In Bezug auf die Kosten ist ferner zu berücksichtigen, dass man durch ein notarielles Testament bei Eintreten des Erbfalls den Erben die zusätzlichen Kosten für die Erteilung des Erbscheins nach jedem Erbfall erspart. Mit dem Erbschein kann der Erbe nachweisen, dass er Rechtsnachfolger des Verstorbenen ist. Bei einem notariellen Testament bedarf es eines solchen Erbscheins nicht, weil hier das Testament als solches den Erben bereits ausreichend legitimiert.

***Beachte** – Der vorliegende Ratgeber kann eine sach- und fachgerechte Beratung zum Behindertentestament nicht ersetzen. Von der Errichtung eines Behindertentestaments ohne fachkundige Beratung rät der bvkm dringend ab. Fehlerhafte Regelungen können unter Umständen dazu führen, dass das Testament die gewünschten Wirkungen nicht erzielt. Die Folgen sind dann im Ergebnis teurer als die Kosten für eine fachkundige Beratung.*

II. Vor- und Nacherbenlösung

Die klassische Form, ein Behindertentestament zu gestalten, ist die Vor- und Nacherbenlösung. Bei dieser Variante wird der Mensch mit Behinderung mit einer über seinem Pflichtteil liegenden Quote zum Vorerben des Erblassers eingesetzt. Die Vorerbschaft wird unter Testamentsvollstreckung gestellt, damit der Sozialleistungsträger keinen Zugriff auf das geerbte Vermögen nehmen kann. Nach dem Tod des behinderten Vorerben fällt die Vorerbschaft sodann an den Nacherben. Nacherben sind häufig die nichtbehinderten Geschwisterkinder des Menschen mit Behinderung ([zu weiteren Einzelheiten siehe unten C\) IV. Hinweise zur Testamentsgestaltung am Beispiel von Familie Schubert](#)).

III. Vermächtnislösung

Für ein Behindertentestament gibt es noch weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Weit verbreitet ist neben der klassischen Vor- und Nacherbschaftslösung die Vermächtnislösung. Bei dieser Variante wird das behinderte Kind nicht zum Erben eingesetzt, sondern erhält stattdessen ein Vorvermächtnis, das wertmäßig über seinem Pflichtteil liegt. Dieses Vorvermächtnis wird ebenso wie bei der Vor- und Nacherbschaftsvariante unter

Dauertestamentsvollstreckung gestellt. Stirbt das behinderte Kind, fällt das Vermächtnis an den Nachvermächtnisnehmer, in der Regel das nichtbehinderte Geschwisterkind.

Vorteilhaft an der Vermächtnislösung ist, dass das behinderte Kind nicht Teil der Erbengemeinschaft wird. Abwicklung und Verwaltung des Nachlasses werden hierdurch in aller Regel ganz erheblich erleichtert, insbesondere wenn eine Immobilie im Spiel ist. Rechtliche Unsicherheiten, die mit der Vermächtnislösung in Zusammenhang gebracht wurden, haben sich durch die weitgehende Abschaffung der sozialrechtlichen Erbenhaftung sehr stark relativiert.

***Tipp** – Eine umfassende Beratung zu den Vor- und Nachteilen beider Gestaltungsmöglichkeiten für ein Behindertentestament ist dringend anzuraten.*

IV. Hinweise zur Testamentsgestaltung am Beispiel von Familie Schubert

Um die Regelungen, die in einem Behindertentestament zu treffen sind, zu veranschaulichen, sollen diese am Beispiel von Familie Schubert dargestellt werden. Gewählt wird für die Darstellung die klassische Variante des Behindertentestaments in Form der Vor- und Nacherbenlösung.

Familie Schubert besteht aus den Eheleuten Monika und Fritz Schubert sowie den beiden Kindern Anna und Sebastian.

Sebastian ist erwachsen und schwerbehindert. Er lebt in einer eigenen Wohnung und bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Für die Bedarfe Haushaltsführung, Regelung finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten, Tagesstruktur sowie Gestaltung sozialer Kontakte und der Freizeit erhält Sebastian monatlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Form eines Persönlichen Budgets. Aufgrund seiner Behinderung ist Sebastian nicht imstande, seine Vermögensangelegenheiten selbst zu regeln. Monika Schubert wurde deshalb zur rechtlichen Betreuerin ihres Sohnes bestellt.

Sebastians Schwester Anna ist nicht behindert. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Die Eheleute Schubert möchten, dass Anna und Sebastian gut versorgt sind, wenn sie selbst nicht mehr leben. Dabei sorgen sie sich besonders um Sebastian. Er soll die medizinischen Leistungen bekommen, die er benötigt, und Geld für seine Hobbys und Urlaube haben.

Die Schuberts möchten außerdem einen Teil ihres Vermögens dem Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt zukommen lassen, in dem sie bereits seit mehreren Jahren Mitglied sind. Der Verein bietet unter anderem Ferienfreizeiten und Ausflüge für Menschen mit Behinderung an und fördert den Austausch und die Vernetzung von Eltern behinderter Kinder. Sebastians Schwester Anna macht sich ihrerseits Gedanken darüber, ob sie für die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe aufkommen muss, wenn sie von ihren Eltern oder ihrem Bruder etwas erbt.

Monika und Fritz Schubert lassen sich deshalb von einem Rechtsanwalt beraten, wie sie ihre Ziele verwirklichen können und ob die Sorge ihrer Tochter berechtigt ist.

1. Gesetzliche Erbfolge verhindern

Der Rechtsanwalt erklärt den Eltern zunächst, dass sie ihre Ziele nur durch die Errichtung eines Testaments erreichen können. Denn ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein und Anna und Sebastian werden Erben der Eltern ([siehe oben B\) I. Gesetzliche Erbfolge](#)). Sebastian müsste das von ihm ererbte Vermögen – sofern er die Erbschaft nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen ausschlägt – mit Ausnahme eines bestimmten Freibetrages für die Kosten der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe einsetzen ([siehe oben A\) I. Nachranggrundsatz](#)). Er würde also erst wieder Leistungen der Grundsicherung und der Eingliederungshilfe erhalten, wenn die Erbschaft bis auf den Schonbetrag aufgebraucht ist. Somit könnte er von den geerbten Vermögenswerten keine medizinischen Leistungen bezahlen oder sich persönliche Wünsche erfüllen.

Monika und Fritz Schubert müssen deshalb ein **Testament errichten**, um den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge zu verhindern. Als Eheleute können die Schuberts ein gemeinschaftliches Testament errichten ([siehe oben B\) II. 2. Gemeinschaftliches Testament](#)).

2. Erbeinsetzung über dem Pflichtteil oder Pflichtteilsverzicht

Sodann klärt der Rechtsanwalt das Ehepaar Schubert darüber auf, dass sie bei jedem Erbfall (also sowohl beim Tod des erstversterbenden als auch beim Tod des längerlebenden Elternteils) verhindern müssen, dass ein Pflichtteilsanspruch für Sebastian entsteht. Das ist wichtig, weil der Sozialhilfeträger bzw. der Träger der Eingliederungshilfe diesen Anspruch ansonsten auf sich überleiten und von den Erben die Auszahlung des Pflichtteils verlangen könnte ([siehe oben B\) IV. 1. Pflichtteilsanspruch](#)).

Ein Pflichtteilsanspruch entsteht dann nicht, wenn Sebastian bei jedem Erbfall mit einem Anteil als Erbe eingesetzt wird, der größer ist als sein gesetzlicher Pflichtteil.

***Beispiel** – Stirbt zunächst der eine Elternteil, hinterlässt er seinen Ehegatten und die beiden Kinder Anna und Sebastian. Der Pflichtteil von Sebastian würde sich in diesem Fall auf 12,5 % des Nachlasses belaufen ([siehe oben B\) IV. 1. Pflichtteilsanspruch](#)). Für den ersten Erbfall müsste Sebastian also mit einer im Einzelfall festzulegenden darüber liegenden Quote als Erbe eingesetzt werden, damit für ihn kein Pflichtteilsanspruch entsteht. Stirbt sodann der zweite Elternteil, hinterlässt dieser nur noch die beiden Kinder Anna und Sebastian. Bei diesem zweiten Erbfall würde der Pflichtteil von Sebastian 25 % des Nachlasses betragen ([siehe oben B\) IV. 1. Pflichtteilsanspruch](#)). Er müsste also für diesen Erbfall ebenfalls mit einer darüber liegenden Quote als Erbe eingesetzt werden, wenn die Entstehung eines Pflichtteilsanspruchs verhindert werden soll.*

„Anstatt Ihren Sohn im ersten Erbfall zum Erben einzusetzen, haben Sie außerdem alternativ die Möglichkeit, mit ihm einen notariellen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren“, erläutert der Rechtsanwalt und führt aus, dass

ein solcher Pflichtteilsverzicht nach der BGH-Rechtsprechung nicht sittenwidrig ist. Die Vereinbarung eines Pflichtteilsverzichts wäre somit rechtlich wirksam und würde die Entstehung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen verhindern.

„Sind bei einem Pflichtteilsverzicht bestimmte Formalien zu beachten?“, fragt Frau Schubert nach. Dies bejaht der Rechtsanwalt und erklärt, dass ein solcher Verzicht nur vor einem Notar erklärt werden darf. Da Sebastian Schubert unter rechtlicher Betreuung steht, muss das Betreuungsgericht außerdem den Pflichtteilsverzicht genehmigen. Überdies muss für die Erklärung des Verzichts ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden, da Monika Schubert als rechtliche Betreuerin nicht im Namen ihres Sohnes mit sich selbst einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren darf.

„Das klingt sehr aufwändig und kompliziert“, stellen die Eheleute Schubert übereinstimmend fest. „Uns ist es deshalb lieber, wenn Sebastian bei jedem Erbfall zum Erben eingesetzt wird.“ Auch haben sie verstanden, dass das **Überschreiten des Pflichtteils** die **Mindestanforderung** ist, die bei der Erbeinsetzung ihres behinderten Sohnes erfüllt sein muss. Sie legen jedoch Wert darauf, dass ihre beiden Kinder nach dem Versterben des längerlebenden Elternteils den Nachlass zu gleichen Teilen erben. Sebastian und Anna sollen deshalb nach dem Wunsch der Eltern beim zweiten Erbfall in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils zu Erben eingesetzt werden. Nach dem Tode des zweiten Elternteils würden beide Kinder auf diese Weise 50 % des Nachlasses erhalten ([siehe oben B\) I. Gesetzliche Erbfolge](#)).

3. Ernennung eines Testamentsvollstreckers

„Wenn Sebastian im Testament zum Erben eingesetzt wird, kann doch aber der Sozialleistungsträger auf sein ererbtes Vermögen Zugriff nehmen, oder?“, möchte nun Herr Schubert wissen. „Dies wäre in der Tat der Fall, wenn Sebastian zum unbeschränkten Erben eingesetzt würde“, stimmt ihm der Rechtsanwalt zu. „Wichtig ist deshalb, dass Sie hinsichtlich der Erbschaft Ihres Sohnes für beide Erbfälle **Dauertestamentsvollstreckung** anordnen.“

„Durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers würde Sebastian – und auch seinem rechtlichen Betreuer! – im Erbfall die Befugnis entzogen, über seinen Anteil am Nachlass zu verfügen. Die Verfügungsbefugnis würde allein dem Testamentsvollstrecker zustehen. Aus dem ererbten Vermögen stünden Sebastian deshalb – sozialhilferechtlich gesprochen – keine ‚bereiten Mittel‘ zu, sodass der Träger der Sozialhilfe oder Eingliederungshilfe seine Leistungen weiterhin erbringen muss“, führt der Anwalt weiter aus.

„Und wie können wir sicherstellen, dass Sebastian materiellen Nutzen von seiner Erbschaft hat?“, erkundigt sich Frau Schubert. „Um dies zu gewährleisten, müssen Sie im Testament eine **Verwaltungsanordnung** für den Testamentsvollstrecker treffen“, erläutert der Rechtsanwalt. „Eine solche Anordnung verpflichtet den Testamentsvollstrecker, Ihrem Sohn Zuwendungen aus der Erbschaft für persönliche Zwecke wie Urlaub, Hobbys oder medizinische Hilfsmittel zukommen zu lassen. Zu achten ist dabei darauf, dass dem Testamentsvollstrecker Zuwendungen untersagt werden, die Sebastians Anspruch auf Sozialleistungen schmälern oder vereiteln könnten. Auch empfiehlt es sich zu regeln, dass die Kosten für eine rechtliche

Betreuung nicht aus dem Vorerbe entnommen werden dürfen ([siehe oben B\) III. 5. b\) Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker](#)).“

„Haben Sie sich schon Gedanken dazu gemacht, wen Sie als Testamentsvollstrecker einsetzen möchten?“, fragt der Rechtsanwalt jetzt das Ehepaar Schubert. „Für den Fall, dass einer von uns beiden verstirbt, soll der jeweils Längstlebende das Amt übernehmen“, ergreift Herr Schubert das Wort. „Da Anna und Sebastian ein sehr gutes Verhältnis zueinander haben und Anna zu dieser Aufgabe bereit wäre, soll sie, wenn wir beide verstorben sind, zur Testamentsvollstreckerin ernannt werden. Außerdem möchten wir gerne, dass Anna später einmal Sebastians rechtliche Betreuung übernimmt.“

An dieser Stelle weist der Rechtsanwalt darauf hin, dass Anna nur dann gleichzeitig Sebastians rechtliche Betreuerin werden kann, wenn zusätzlich ein Ergänzungsbetreuer bestellt wird. „Denn der Betreuer hat unter anderem die Aufgabe, den Testamentsvollstrecker zu kontrollieren. Beide Ämter dürfen daher grundsätzlich nicht in einer Person zusammenfallen. Die Aufgabe des Ergänzungsbetreuers würde sich darauf beschränken, Annas Tätigkeit als Testamentsvollstreckerin zu überwachen. Anna müsste ihm gegenüber einmal im Jahr Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben erteilen, die sie im Rahmen der Verwaltung von Sebastians Vorerbschaft vorgenommen hat. Abgesehen von der Kontrolle des Testamentsvollstreckers könnten alle übrigen Aufgaben der Betreuung bei Anna, die sozusagen die Hauptbetreuerin wäre, verbleiben“, führt er erläuternd aus ([siehe oben B\) III. 5. a\) cc\) Testamentsvollstreckung und rechtliche Betreuung](#)). Er weist weiter darauf hin, dass es Interessenkonflikte geben kann, wenn Anna zugleich Testamentsvollstreckerin und Nacherbin von Sebastian ist und dass die Abwicklung eines Nachlasses als Testamentsvollstrecker darüber hinaus sehr viel Fachwissen und hohen Arbeitsaufwand erfordert ([siehe oben B\) III. 5. a\) bb\) Zertifizierter Testamentsvollstrecker](#)).

Das leuchtet den Eheleuten Schubert ein. Sie wollen diesen Punkt noch einmal überdenken und bitten den Rechtsanwalt außerdem darum, im Testament weitere **Ersatztestamentsvollstrecker** für den Fall zu benennen, dass Anna das Amt nicht übernehmen kann oder will.

4. Einsetzen des behinderten Menschen zum Vorerben

„Wie können wir erreichen, dass das Vermögen, das Sebastian von uns erbt und während seines Lebens nicht von ihm verbraucht wurde, nach seinem Tod seiner Schwester Anna zugutekommt?“, möchte nun Frau Schubert noch wissen. „Dies können Sie erreichen, indem Sie Ihren Sohn bei beiden Erbfällen zum **Vorerben** einsetzen“, erklärt der Rechtsanwalt. „Als **Nacherben** können Sie Ihre Tochter Anna einsetzen.“

Herr Schubert will genauer wissen, was es mit der Vor- und Nacherbschaft auf sich hat. „Der Vorerbe – in diesem Fall Ihr behinderter Sohn Sebastian – wird lediglich für einen begrenzten Zeitraum Erbe“, macht der Anwalt deutlich. „Stirbt Sebastian, fällt sein Erbe an seine Nacherbin Anna. Die Vorerbschaft ist also quasi ein ‚Durchgangsstadium‘. Letztlich beerben Vor- und Nacherbe zeitlich nacheinander denselben Erblasser bezüglich derselben Erbschaft. Dies hat den Vorteil, dass der Nacherbe nicht für die Kosten von bestimmten Leistungen der Sozialhilfe, wie der Hilfe zur Pflege und der Blindenhilfe, aufkommen muss, die in der Person des behinderten Vorerben entstanden sind. Wenn Sie also Ihre Tochter Anna zur Nacherbin einsetzen, bleibt

sie von der **sozialhilferechtlichen Erbenhaftung** verschont. Denn Anna beerbt als Nacherbin nicht ihren Bruder, sondern Sie als Eltern.“

Das hat das Ehepaar Schubert verstanden. Die Eheleute möchten deshalb, dass ihr Sohn bei beiden Erbfällen zum Vorerben eingesetzt und dass für die Vorerbschaften lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet wird, damit Sebastian materiellen Nutzen vom Nachlass seiner Eltern hat. Als Nacherbin soll jeweils Sebastians Schwester Anna in beiden Erbfällen eingesetzt werden.

„Geklärt werden müsste schließlich noch, ob Sebastian zum befreiten oder zum nicht befreiten Vorerben eingesetzt werden soll“, gibt der Anwalt zu bedenken. „Dem **nicht befreiten Vorerben** stehen lediglich die Erträge des Nachlasses zu, beispielsweise bei einem Sparvermögen die Zinsen und bei einem vermieteten Grundstück die Mieteinnahmen. Die Substanz des Vermögens soll nämlich bei einer nicht befreiten Vorerbschaft für den Nacherben erhalten bleiben. Dies widerspricht Ihrem Interesse daran, Sebastian einen eigenen Erbteil zukommen zu lassen, den er nutzen und verbrauchen darf. Sinnvoller ist es häufig, das behinderte Kind zum **befreiten Vorerben** einzusetzen. In diesem Fall kann der Testamentsvollstecker bei Bedarf auch Zuwendungen aus der Substanz des Vermögens an den behinderten Vorerben vornehmen.“

Nach diesen Ausführungen des Rechtsanwalts überschlägt Frau Schubert kurz, dass die zu ihrem Vermögen gehörenden Sparguthaben und Wertpapiere pro Jahr etwa 1.000 Euro Gewinn abwerfen. „Sehr viel kann sich unser Sohn von diesem Betrag in der Tat nicht leisten“, bestätigt sie. „Was ist, wenn Sebastian eine neue Brille oder ein neues Hörgerät braucht? Geld für seine Hobbys bleibt dann nicht übrig!“

Vor diesem Hintergrund rät der Anwalt den Eheleuten, Sebastian zum befreiten Vorerben einzusetzen.

5. Vermächtnis für einen guten Zweck

„Wichtig ist uns außerdem, einen Teil unseres Vermögens einem guten Zweck zugutekommen zu lassen“, erklärt Fritz Schubert zum Abschluss. „Wir würden dem Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt gerne 10.000 Euro zuwenden, weil wir vom Verein für uns und unseren Sohn stets viel Unterstützung erfahren haben. Wir haben dort viele wichtige Informationen erhalten, konnten Entlastungsangebote wahrnehmen und uns mit anderen betroffenen Familien austauschen. Deshalb möchten wir dazu beitragen, dass diese wichtige Arbeit auch weiterhin geleistet werden kann.“ Der Rechtsanwalt empfiehlt den Eheleuten Schubert deshalb, den Verein mit einem entsprechenden Vermächtnis im Testament zu bedenken. Der Verein wird dadurch nicht Erbe und damit auch nicht Teil der Erbengemeinschaft, sondern erwirbt einen Anspruch gegen die Erben auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags ([siehe oben B\) III. 4. Vermächtnis](#)).

6. Regelungen im Behindertentestament von Familie Schubert

Nach dem Gespräch mit den Eheleuten Schubert entwirft der Rechtsanwalt für sie ein gemeinschaftliches Testament, das unter anderem vorsieht, dass

- » Sebastian nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils in Höhe einer über seinem Pflichtteil liegenden Quote zum befreiten Vorerben eingesetzt wird;

- » Sebastian nach dem Tod des zweitversterbenden Elternteils in Höhe seines gesetzlichen Erbteils zum befreiten Vorerben eingesetzt wird;
- » hinsichtlich beider Vorerbschaften Anna jeweils zur Nacherbin eingesetzt wird;
- » für beide Erbfälle hinsichtlich Sebastians Vorerbschaft lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet wird;
- » der längerlebende Ehegatte als Testamentsvollstrecker benannt wird und das Ersatzbenennungsrecht erhält sowie weitere Ersatztestamentsvollstrecker benannt werden;
- » der Testamentsvollstrecker angewiesen wird, die Erträge von Sebastians Vorerbschaft ausschließlich zur Verbesserung seiner Lebensqualität (z. B. für Urlaube, Kuraufenthalte, Hobbys, Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Medikamente etc.), nicht aber zur Entlastung des Sozialhilfeträgers oder des Trägers der Eingliederungshilfe einzusetzen;
- » dem Testamentsvollstrecker erlaubt wird, bei Bedarf für dieselben Zwecke auch die Erbsubstanz für Sebastian zu verwenden;
- » dem Testamentsvollstrecker untersagt wird, die Kosten einer rechtlichen Betreuung (Gerichtskosten sowie Vergütung eines rechtlichen Betreuers) aus dem Nachlass zu entnehmen;
- » die Tochter Anna Schubert nach dem Tod des zweitversterbenden Elternteils in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils zur unbeschränkten Erbin eingesetzt wird;
- » der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro erhält.

V. Mögliche Probleme beim Behindertentestament

Nachfolgend sollen einige besondere Probleme dargestellt werden, die sich bei der Gestaltung eines Behindertentestaments ergeben können.

1. Lebzeitige Schenkungen an die nichtbehinderten Kinder

Häufig übertragen Eltern bereits zu Lebzeiten im Wege der Schenkung erhebliche Vermögenswerte an ihre nichtbehinderten Kinder. Bei derartigen Schenkungen im Vorgriff auf den zukünftigen Erbfall an die beabsichtigten Erben spricht man umgangssprachlich von „**vorweggenommener Erbfolge**“. Motiviert ist eine solche Schenkung oft aus steuerlichen Gründen, etwa um Erbschaftsteuer durch Ausnutzung der Freibeträge für Schenkungen zu sparen.

Bei der Gestaltung eines Behindertentestaments wird oft übersehen, dass dem behinderten Kind wegen lebzeitiger Schenkungen des Erblassers neben der testamentarischen Zuwendung ein Pflichtteilergänzungsanspruch zustehen kann ([siehe oben B\) IV. 1. Pflichtteilsanspruch](#)).

Beispiel – Die Eheleute Schubert haben zu je $\frac{1}{2}$ Anteil zwei Häuser, Wert 100.000 Euro und 120.000 Euro. Das kleinere Haus wird zu Lebzeiten an die nichtbehinderte Tochter verschenkt. Der behinderte Sohn ist testamentarisch nach dem Erstversterbenden zu $\frac{1}{6}$ zum Vorerben berufen. Vor Ablauf des ersten Jahres nach der Schenkung verstirbt der erste Elternteil. Im Nachlass befindet sich nur noch $\frac{1}{2}$ Anteil des größeren Hauses, wertmäßig also 60.000 Euro.

Der Sohn hat damit aufgrund seiner Erbquote von $\frac{1}{6}$ wertmäßig 10.000 Euro geerbt. Aber das ist nicht alles, denn nun muss unter Hinzurechnung des verschenkten Vermögens von 50.000 Euro ($\frac{1}{2}$ Anteil an dem verschenkten Grundbesitz) zum Nachlass von 60.000 Euro, also von insgesamt 110.000 Euro der Pflichtteil berechnet werden. Das ist $\frac{1}{8}$ von 110.000 Euro, also 13.750 Euro. Damit liegt der Pflichtteilsanspruch mit 3.750 Euro über der tatsächlichen (Vor-)Erbenschaft, so dass dieser Betrag zusätzlich als Pflichtteilsergänzung zu zahlen ist. Diesen Pflichtteilsergänzungsanspruch könnte der Sozialleistungsträger auf sich überleiten (siehe oben B) IV. 1. Pflichtteilsanspruch).

Gegenstand der Beratung beim Rechtsanwalt bzw. dem Notar sollte deshalb auch die Frage von Schenkungen zu Lebzeiten sein. Zum Zeitpunkt der Schenkung sollte unbedingt auch geregelt werden, ob das beschenkte nichtbehinderte Kind sich die Zuwendung auf den Erb- und/oder Pflichtteil anrechnen lassen muss – dies wird sehr häufig vergessen. Die Standardformulierung „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“ klärt diese Frage nicht, sondern stiftet allenfalls Verwirrung.

Tipp – Pflichtteilsergänzungsansprüche, die durch Schenkungen entstehen können, sollten bei der Testamentsgestaltung berücksichtigt werden.

2. Wohnrecht für das behinderte Kind

Viele Eltern, die ein Eigenheim besitzen, haben den Wunsch, dass das behinderte Kind nach ihrem Tod weiterhin im Elternhaus leben soll, und möchten ihm deshalb ein Wohnrecht einräumen.

Die häufig sehr starke emotionale Bindung der Erblasser an ihre oft unter großen Mühen und Entbehrungen erwirtschaftete Immobilie ist nachvollziehbar. Gleichwohl ist von einer testamentarischen Festlegung, welches der Kinder die Immobilie erhält und wer dort Wohnrecht hat, in den meisten Fällen abzuraten. Eine solche Zementierung der Wohnsituation durch die Erblasser ist mit einer Vielzahl von Problemen behaftet:

Ob das behinderte Kind überhaupt auf Dauer im Elternhaus wohnen bleiben kann (oder will), kann zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Kann eine Versorgung im Elternhaus nicht mehr sichergestellt werden und muss das behinderte Kind deshalb ausziehen, wandelt sich unter Umständen der Anspruch aus dem Wohnrecht in einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages um, der bei einer Vermietung der nunmehr frei gewordenen Räume zu erzielen wäre. Mit dieser Verpflichtung wäre dann der Eigentümer des Elternhauses (ggf. also Geschwister) belastet. Die zu leistenden Zahlungen wären bei dem behinderten Kind **Einkünfte**, die beispielsweise bei einer Versorgung in einer betreuten Wohnform angerechnet würden.

Rein praktisch stellt sich auch die Frage, wer unter welchen Bedingungen eine etwa notwendige **Betreuung im Elternhaus** gewährleisten soll. Geschwister erklären sich zwar zunächst häufig bereit, diese Versorgung zu übernehmen. Was aber, wenn dieser Geschwisteranteil aus eigenen, beispielsweise gesundheitlichen, Gründen die Versorgung nicht mehr sicherstellen kann, aus beruflichen Gründen wegzieht oder mit der eigenen Familie stark belastet ist?

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie die Lastenverteilung für die Unterhaltung des Objektes erfolgen soll.

Schon allein wegen dieser Probleme ist von der Einräumung eines Wohnrechtes zugunsten des behinderten Kindes abzuraten. Wenn in Einzelfällen gleichwohl die begründete Erwartung besteht, dass eine Versorgung des behinderten Kindes im Elternhaus angemessen sichergestellt werden kann, so sollte man im Rahmen der Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker einen Passus aufnehmen, wonach der Testamentsvollstrecker gehalten ist, die Möglichkeit einer Versorgung zu prüfen und ggf. durch entsprechende **Versorgungsverträge** abzusichern. Über eine solche vertragliche Gestaltung kann dann angemessen den wechselnden Versorgungsbedürfnissen Rechnung getragen werden. Haben Sie insoweit etwas Vertrauen zum Testamentsvollstrecker und den Miterben des behinderten Kindes.

3. Wohnheimträger als Nacherbe

Eltern, deren behinderte Kinder in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe (umgangssprachlich Wohnheim genannt) leben, möchten häufig den Betreiber, also den sogenannten Träger der Einrichtung, zum Nacherben einsetzen. Träger von Wohnheimen für Menschen mit Behinderung können z. B. Vereine für körper- und mehrfachbehinderte Menschen sein.

Grundsätzlich ist die **Begünstigung eines Wohnheimträgers** in einem Testament nicht möglich. Die Heimgesetze der Länder untersagen es nämlich den Trägern von Heimen sowie Heimleitern und Beschäftigten, sich von oder zugunsten von Heimbewohnern über das vereinbarte Entgelt hinaus Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen. Grund für diese gesetzliche Regelung ist es, den **Heimfrieden** zu bewahren. Es soll verhindert werden, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen eine unterschiedliche (privilegierende oder benachteiligende) Behandlung der Bewohner eines Heims eintritt.

Eine Ausnahme machen viele Heimgesetze der Länder dann, wenn z. B. Eltern Leistungen zum Bau oder zur Instandsetzung eines Wohnheims versprechen oder gewähren, damit ihr behindertes Kind dort später ein lebenslanges Wohnrecht genießt.

Wird der Träger des Wohnheims, in dem das behinderte Kind lebt, entgegen solchen Ausnahmeregelungen zum Nacherben eingesetzt und erfährt er zu Lebzeiten der Eltern von dieser Erbeinsetzung, verstößt dies gegen ein gesetzliches Verbot und führt dazu, dass das gesamte Testament unwirksam wird. Viele Vereine, die Träger von Wohneinrichtungen sind, haben deshalb Stiftungen gegründet, um es Eltern zu ermöglichen, eine Organisation zum Nacherben einzusetzen, die sich für das Wohl behinderter Menschen engagiert.

4. Vorversterben des behinderten Kindes

Ratsam ist es, im Behindertentestament eine Regelung für den Fall zu treffen, dass das behinderte Kind zum Zeitpunkt des Todes des ersten Elternteils bereits vorverstorben ist.

Beispiel – Die Eheleute Maria und Ferdinand Meier haben ein Kind, ihre behinderte Tochter Eva. Eva Meier wird sowohl für den Fall des erstversterbenden als auch für den Fall des zweitversterbenden Elternteils als Vorerbin im Testament eingesetzt. Zum Nacherben bestimmen die Eheleute bei beiden Erbfällen den Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt. Eva Meier stirbt im Jahr 2027. Ein Jahr später verstirbt ihr Vater, Ferdinand Meier. Da die für diesen Fall zur Vorerbin eingesetzte Tochter Eva Meier nicht mehr lebt, tritt der zum Nacherben bestimmte Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt als Ersatzerbe an ihre Stelle. Der Verein und der überlebende Elternteil, Maria Meier, bilden zusammen eine Erbengemeinschaft – ein mit Sicherheit nicht gewolltes Ergebnis.

Das Beispiel macht deutlich, dass für den Fall des Vorversterbens des behinderten Kindes eine Ersatzlösung angeordnet werden sollte. Diese könnte z. B. so aussehen, dass der überlebende Elternteil zum alleinigen Erben des Erstversterbenden eingesetzt wird.

5. Vorversterben der Eltern

Unter Umständen können auch Großeltern oder Geschwister im Hinblick auf die Behinderung ihres Enkel- bzw. Geschwisterkindes Beratungsbedarf hinsichtlich der von ihnen zu treffenden testamentarischen Regelungen haben. Versterben die Eltern des behinderten Kindes nämlich vor ihren eigenen Eltern, wäre das behinderte Kind im Falle des Todes seiner Großeltern nach der gesetzlichen Erbfolge deren Erbe. Haben die Großeltern dies bei der Gestaltung ihres eigenen Testaments nicht berücksichtigt, kann es dazu kommen, dass das behinderte Enkelkind das großelterliche Vermögen erbt, ohne dass diese Erbschaft vor dem Zugriff des Sozialleistungsträgers geschützt ist.

Beim Tod eines Geschwisterkindes kann sich dieselbe Folge ergeben, wenn zu diesem Zeitpunkt zumindest ein Elternteil bereits verstorben und das Geschwisterkind kinderlos ist. Liegt in diesem Fall keine testamentarische Regelung des Geschwisterkindes vor, ist das behinderte Kind neben dem überlebenden Elternteil gesetzlicher Erbe des Geschwistervermögens. Wären beide Eltern bereits verstorben, wäre das behinderte Kind Alleinerbe seines kinderlosen Geschwisterteils.

Tipp – Neben den Eltern müssen ggf. weitere Angehörige in die Überlegungen zu einem Behindertentestament einbezogen werden.

6. Betreuungsrechtliche Fragestellungen

Bei der Errichtung eines Behindertentestaments müssen oft auch betreuungsrechtliche Fragestellungen berücksichtigt werden. Probleme in Form von Interessenkollisionen kann es insbesondere dann geben, wenn der Betreuer zugleich Miterbe ist oder zum Testamentsvollstrecker benannt wurde.

Häufig werden Eltern zu rechtlichen Betreuern ihrer volljährigen Kinder bestellt, wenn diese aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der Betreuer vertritt den behinderten Menschen in den Aufgabenbereichen, für die er bestellt worden ist, gerichtlich und außergerichtlich. Stirbt der Betreuer muss ein Nachfolger bestellt werden.

a) Benennung des rechtlichen Betreuers im Testament

Es empfiehlt sich nicht, in einem Behindertentestament eine Aussage darüber zu treffen, wer nach dem Ableben der Eltern die Betreuung für den behinderten Menschen übernehmen soll, denn häufig sind Eltern bereits zu Lebzeiten nicht mehr in der Lage, das Amt des Betreuers auszufüllen, etwa wenn sie aus Altersgründen selbst betreuungsbedürftig geworden sind. Vielmehr sollte die Person eines Ersatzbetreuers rechtzeitig zu Lebzeiten dem Betreuungsgericht bekannt gegeben werden.

b) Interessenkollision bei gleichzeitiger Testamentsvollstreckung

Im Falle eines Behindertentestaments hat der Betreuer unter anderem die Aufgabe, den Testamentsvollstrecker zu überwachen und darauf zu achten, dass dieser den in der Verwaltungsanordnung getroffenen Anweisungen des Erblassers nachkommt. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen Betreuer und Testamentsvollstrecker deshalb grundsätzlich nicht dieselbe Person sein. Ist es der Wunsch der Eltern, dass ein nichtbehindertes Geschwisterkind die rechtliche Betreuung für das behinderte Kind übernimmt und gleichzeitig die Testamentsvollstreckung über die Vorerbschaft dieses Kindes ausübt, ist dies deshalb nur in der Weise möglich, dass ein Ergänzungsbetreuer bestellt wird, dessen Aufgabe sich darauf beschränkt, den Testamentsvollstrecker zu kontrollieren (siehe oben B) III. 5. a) cc) Testamentsvollstreckung und rechtliche Betreuung). Haben die Eltern hierfür eine bestimmte Person vorgesehen, empfiehlt es sich, auch diese rechtzeitig dem Betreuungsgericht bekannt zu geben.

c) Interessenkollision bei Miterbenstellung

Besondere Probleme der Betreuung entstehen, wenn der Betreuer **Miterbe** wird. Dies ist der Fall, wenn der erste Elternteil verstirbt, der Überlebende zum Betreuer bestellt ist und zugleich aufgrund testamentarischer Regelung den vorverstorbenen Ehepartner zusammen mit dem behinderten Kind beerbt. Etwaige erbrechtliche Ansprüche des behinderten Kindes würden sich bei einer solchen Konstellation gegen den überlebenden Elternteil richten, der zugleich rechtlicher Betreuer des behinderten Kindes wäre. Diese offensichtliche Interessenkollision wird dadurch gelöst, dass in solchen Fällen regelmäßig zur Wahrung der Erbrechte des behinderten Kindes ein **Ergänzungsbetreuer** bestellt wird, bei dem es sich häufig um einen sogenannten Berufsbetreuer handelt. Seine Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob die zugunsten des behinderten Kindes erfolgte testamentarische Regelung akzeptiert oder das Erbe ausgeschlagen werden soll, um einen Pflichtteil geltend machen zu können.

Die gleiche Situation ergibt sich, wenn ein Geschwisterteil des behinderten Kindes zum Betreuer bestellt ist und nach dem Ableben des letzten Elternteils eine Erbengemeinschaft mit dem behinderten Kind bildet. Auch in diesem Fall wird also ein Ergänzungsbetreuer zu bestellen sein.

***Beachte** – In der Regel akzeptieren Ergänzungsbetreuer die Erbeinsetzung des behinderten Kindes und schlagen das Erbe nicht aus. Wenn es gelegentlich zu anderen Abläufen kommt, dann sind es die Fälle, in denen der wirtschaftliche Wert des dem behinderten Kind zugewendeten Erbteils verschwindend gering ist.*

d) Kosten einer rechtlichen Betreuung

Der Vermögenszuwachs aus einem Behindertentestament kann unter Umständen dazu führen, dass der unter rechtlicher Betreuung stehende Vorerbe, der bislang mittellos war, nun für die Kosten seiner Betreuung aufkommen muss. Es empfiehlt sich deshalb, im Behindertentestament zu regeln, dass die durch eine rechtliche Betreuung entstehenden Kosten weder aus der Substanz noch aus den Erträgen des Vorerbes bestritten werden sollen (zu weiteren Einzelheiten siehe oben B) III. 5. b) cc) Keine Ausgaben für eine rechtliche Betreuung).

VI. Checkliste für das Behindertentestament

Die wesentlichen Elemente des Behindertentestaments sollen abschließend noch einmal in einer „Checkliste“ zusammengefasst werden.

Checkliste:

- » Einsetzung des behinderten Menschen zum Vorerben oder Vorvermächtnisnehmer für beide Erbfälle, wobei im Falle der Erbenlösung zu klären ist, ob der Erbe befreiter oder nichtbefreiter Vorerbe sein soll (alternativ kann für den ersten Erbfall auch ein notarieller Pflichtteilsverzicht vereinbart werden)
- » Erbanteil des Vorerben bzw. Vorvermächtnisnehmers muss bei beiden Erbfällen über dem gesetzlichen Pflichtteil liegen (für den Fall eines notariellen Pflichtteilsverzichts gilt dies nur für den zweiten Erbfall)
- » Benennung eines Nacherben bzw. Nachvermächtnisnehmers (z. B. das nichtbehinderte Geschwisterkind oder eine Organisation der Behindertenhilfe)
- » lebenslange Dauertestamentsvollstreckung für die Vorerbschaft bzw. das Vorvermächtnis
- » Benennung eines Testamentsvollstreckers und seiner Nachfolger
- » Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker

VII. Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Dem Testamentsvollstrecker steht das alleinige Verfügungsrecht über den der Testamentsvollstreckung unterworfenen Nachlass zu. Nur der Testamentsvollstrecker kann damit auf den Nachlass zugreifen, nicht aber der Erbe selbst und damit auch nicht sein gesetzlicher Vertreter (rechtlicher Betreuer).

Um auf den Nachlass zugreifen zu können, muss der Testamentsvollstrecker den Nachlass, soweit er der Testamentsvollstreckung unterfällt, in Besitz nehmen. Dies setzt voraus, dass er sich als Testamentsvollstrecker legitimiert. Er muss deshalb gegenüber dem Nachlassgericht die Annahme des Amtes

erklären und zugleich beim Gericht oder bei einem Notar die Erteilung eines **Testamentsvollstreckerzeugnisses** beantragen, mit dem er sich als Verwalter des Vermögens ausweisen kann.

Unter Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses ist dann die Möglichkeit eröffnet, über etwaige Konten zu verfügen und das Nachlassvermögen des behinderten Vorerben auf ein Konto zu überführen, auf das die Sozialleistungsträger keinen Zugriff nehmen können. Wichtig ist dabei, dass das **Bankkonto**, auf das das Vermögen überführt wird, nicht unter dem Namen des behinderten Vorerben geführt werden darf. Denn es muss nach außen hin deutlich erkennbar sein, dass der Vorerbe nicht über das Vermögen verfügen darf. Professionelle Testamentsvollstrecker richten aus diesem Grund häufig ein sogenanntes Anderkonto (oder Treuhandanderkonto) ein, um den Nachlass des Vorerben zu verwalten. Ein solches Konto ist im Bankwesen ein Bankkonto, das der Vermögensverwaltung von fremdem Vermögen dient.

***Beachte** – Die Errichtung eines Anderkontos ist für Privatpersonen in der Regel nicht möglich oder mit hohen Kontoführungsgebühren verbunden. In der Praxis hat es sich deshalb bei der Testamentsvollstreckung durch Privatpersonen bewährt, dass der Testamentsvollstrecker ein Unterkonto zu seinem eigenen Girokonto einrichtet und das Guthaben aus dem Nachlass auf dieses Unterkonto überführt. Auch die Verwaltung des Nachlasses und die Zuwendungen an den Vorerben erfolgen dann über dieses Unterkonto. Auf diese Weise wird das Nachlassvermögen des behinderten Vorerben vom Vermögen des Testamentsvollstreckers getrennt gehalten und gleichzeitig gegenüber dem Sozialleistungsträger deutlich gemacht, dass allein der Testamentsvollstrecker und nicht der Mensch mit Behinderung über dieses Vermögen verfügen kann.*

Der Testamentsvollstrecker muss den Bestand des Nachlasses feststellen, also möglichst zeitnah ein **Nachlassverzeichnis** erstellen und etwaige Nachlassverbindlichkeiten sowie etwaige Erbschaftsteuerschulden begleichen. Diese Phase der Testamentsvollstreckung nennt man Konstituierung. Im Falle einer Erbengemeinschaft vertritt der Testamentsvollstrecker den behinderten Erben auch bei der Erbauseinandersetzung, also der Aufteilung des Nachlasses.

Nach Erfassung des Nachlasses und Bereinigung der Verbindlichkeiten setzt sich an dem so verbliebenen reinen Nachlass die Testamentsvollstreckung als Dauervollstreckung fort, wobei der Testamentsvollstrecker an die im Testament enthaltene **Verwaltungsanordnung** gebunden ist. Der Testamentsvollstrecker muss also Zuwendungen an den Vorerben für die vom Erblasser vorgesehenen Zwecke (medizinische Leistungen, Urlaubsfahrten, Hobbys etc.) leisten. Dabei hat er darauf zu achten, dass die Zuwendungen nicht zum Verlust von Sozialleistungsansprüchen führen.

Kontrolliert wird der Testamentsvollstrecker nicht vom Gericht, sondern vom Erben bzw. dessen rechtlichem Betreuer. Der Erbe oder dessen rechtlicher Betreuer hat einen Anspruch darauf, dass der Testamentsvollstrecker einmal jährlich **Rechenschaft** ablegt und unter Beifügung der entsprechenden Belege eine Abrechnung erteilt über die Einnahmen und Ausgaben, die er im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses getätigt hat.

Dies gilt natürlich auch für den überlebenden Elternteil, wenn dieser zum ersten Testamentsvollstrecker bestellt wurde. Nur so ist bei Eintritt des zweiten Erbfalls abzugrenzen, welcher Anteil des Vermögens aus dem Nachlass des erstversterbenden Elternteils stammt.

***Tipp** – Weitere Einzelheiten werden im bvkm-Ratgeber „Der Erbfall – Was ist zu tun?“ erläutert. Dieser Ratgeber geht darauf ein, welche Aufgaben und Pflichten auf den Erben, den Testamentsvollstrecker und den rechtlichen Betreuer zukommen, wenn es nach dem Versterben des ersten und später des zweiten Elternteils zum Erbfall kommt und das Behindertentestament seine Wirksamkeit entfaltet.*

TEIL 2: Mit dem Nachlass den bvkm unterstützen

Im ersten Teil dieses Ratgebers wurde erläutert, wie Sie Ihr Testament so gestalten können, dass Ihr behindertes Kind materiellen Nutzen von Ihrem Erbe hat.

Wenn Sie einen Teil Ihres Nachlasses der gemeinnützigen Arbeit des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) zugutekommen lassen, können Sie sich damit aktiv für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung einsetzen. Für diese Idee möchten wir Sie mit dem zweiten Teil unseres Ratgebers begeistern. Damit Sie wissen, was der bvkm für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen tut, erfahren Sie auf den folgenden Seiten mehr über unsere Arbeit.

A) Der bvkm

Im bvkm haben sich rund 280 regionale Organisationen mit ca. 27.000 Menschen zum größten Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland organisiert. Als Selbsthilfeverband unterstützt der bvkm den Zusammenschluss und Austausch von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort. Als Fachverband bündelt der bvkm Wissen, berät und klärt auf. Als sozialpolitische Interessenvertretung ist der bvkm an Gesetzgebungsverfahren beteiligt, ist kritisches Gegenüber der Politik und aktiv in verschiedenen Gremien, Arbeitsgruppen und Netzwerken. Der bvkm tritt für Inklusion, Partizipation und volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein. Mehr unter: www.bvkm.de

B) Das tun wir für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Der bvkm setzt sich auf vielfältige Weise für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ein. Nachfolgend geben wir einen Einblick in unsere Arbeit für Menschen mit Behinderung und ihre Familien:

Im Fokus: Familie

Wir setzen uns dafür ein, dass Eltern von Kindern mit Behinderung Unterstützung erhalten. Nur so können sie gut für sich und ihre Kinder sorgen. Informationsveranstaltungen zu rechtlichen Themen, wie dem Behindertentestament, und gesundheitlichen Themen, wie der Cerebralparese, sind feste Bestandteile im Veranstaltungskalender des bvkm. Mit dem Gremium der Bundesfrauenvertretung gibt der bvkm Müttern als Frauen mit besonderen Herausforderungen ein Forum und macht sie und ihr Expertinnenwissen sichtbar. Unsere Fachtagung zum Muttertag vermittelt Wissen und bietet den Teilnehmerinnen die Möglichkeit, sich auszutauschen und neue Kraft für ihren Alltag zu schöpfen. Für Väter schafft der bvkm Begegnungsmöglichkeiten, bei denen Selbsthilfe aktiv erfahrbar wird. Für erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung bietet der bvkm regelmäßig Seminare an, in denen fundierte Informationen z. B. über die Aufgaben eines rechtlichen Betreuers und zur Testamentsvollstreckung bei einem Behindertentestament vermittelt werden.

Im Fokus: Selbstvertretung – Expert:innen in eigener Sache

Der bvkm sieht Menschen mit Behinderung als Expert:innen in eigener Sache. Wir setzen uns gemeinsam mit ihnen dafür ein, dass sie selbstbestimmt ihr Leben gestalten können. Das gilt insbesondere auch für Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf. Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen stellt als Selbstverwaltungsgremium von Menschen mit Behinderung im bvkm eine feste Säule dar. Sie verschafft den Anliegen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung innerhalb des Verbandes und gegenüber dem Vorstand Gehör. Das vom bvkm organisierte Jahrestreffen von unterstützten kommunizierenden Menschen bietet Menschen, die zur Kommunikation nichtelektronische oder elektronische Hilfsmittel verwenden, die Möglichkeit zum Austausch. In unserer Zeitschrift „Fritz & Frida“ schreiben Menschen mit Behinderung über Themen aus ihrer unmittelbaren Lebenswelt. So wird Partizipation lebendig. In unserer App „bvkm aktiv“ finden Menschen mit Behinderung Tipps und Mitmachmöglichkeiten – barrierefrei, interaktiv und aktuell.

Im Fokus: Recht und Ratgeber

Wichtig ist es, die eigenen Rechte zu kennen, damit Leistungen gegenüber den Krankenkassen, den Sozialämtern und anderen Behörden eingefordert werden können. Der bvkm bietet verständliche und kostenlose Rechtsinformationen an. So können sich Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen im Paragrafen-Dschungel des Behindertenrechts sicher zurechtfinden. Für Streitfragen, die beim Umgang mit Behörden häufig auftreten, stellt der bvkm kostenlose Musterwidersprüche und andere Argumentationshilfen zur Verfügung. Betroffene können sich dadurch einfach und unkompliziert gegen rechtswidrige Bescheide zur Wehr setzen.

Im Fokus: Politik und Positionen

Der bvkm ist sachverständiges, kritisches Gegenüber von Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung. Durch die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, die Abgabe von Stellungnahmen und die Mitarbeit in politischen

Gremien bringt der bvkm seine sachkundige Expertise bei wichtigen Entscheidungsprozessen ein und verschafft den Anliegen des von ihm vertretenen Personenkreises erfolgreich Gehör. Insbesondere im Recht der Eingliederungshilfe, bei den Leistungen der Grundsicherung und im Recht der Kranken- und Pflegeversicherung erreicht der bvkm immer wieder deutliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

C) Wie wir uns finanzieren

Der bvkm ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. In Zeiten knapper Haushaltskassen ist der bvkm zusätzlich von den massiven Preis- und Kostensteigerungen der letzten Jahre betroffen. Damit wir unsere wichtige Arbeit für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen auch zukünftig sicher fortführen können, sind wir auf private Spenden und Zuwendungen aus Erbschaften angewiesen.

D) Wie wir mit den uns anvertrauten Geldern umgehen

Dem bvkm wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt. Das DZI-Spenden-Siegel belegt, dass eine Organisation mit den ihr anvertrauten Geldern sorgfältig und verantwortungsvoll umgeht. Wir haben uns freiwillig dazu verpflichtet, die DZI-Standards zu erfüllen und damit höchsten Qualitätsansprüchen gerecht zu werden. Wir sind leistungsfähig, arbeiten transparent, wirtschaften sparsam, informieren sachlich und haben wirksame Kontroll- und Aufsichtsstrukturen. Auf diese Weise gewährleisten wir, dass die uns zufließenden Spenden und Zuwendungen aus Erbschaften den gemeinnützigen Zweck erfüllen. Mehr unter: www.dzi.de

E) Wie Sie den bvkm mit Ihrem Nachlass unterstützen können

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit und unser Engagement für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen finanziell mit einem Teil Ihres Nachlasses unterstützen. Der bvkm ist als gemeinnützig anerkannt und deshalb von der Erbschaftsteuer befreit. Zuwendungen aus Ihrem Nachlass fließen daher in vollem Umfang dem guten Zweck zu.

Wenn Sie den bvkm mit einem Vermächtnis bedenken oder zum Erben einsetzen wollen, achten Sie bitte auf die vollständige Angabe unseres Namens und unserer **Anschrift:**

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf

F) Wo Sie weitere Informationen erhalten

Haben Sie noch Rückfragen dazu, auf welche Weise Sie den bvkm in Ihrem Testament begünstigen können? Dann senden Sie uns eine Mail an Testament@bvkm.de oder rufen Sie unsere Geschäftsführung an unter: 0211 64 00 4 – 11. Alle Anliegen, die Sie an uns herantragen, werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine rechtliche Beratung in individuellen Testamentsfragen können und dürfen wir allerdings nicht geben. Weitere Informationen über die Arbeit des bvkm und unser Leitbild finden Sie auf www.bvkm.de !

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Der bvkm erhält regelmäßig das DZI-Spendensiegel. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit durch eine **Spende** unterstützen.

Spendenkonto

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

SozialBank

